

NOTSTAND – DAS ENDE ALLER SICHERHEIT?

Gesetze zwischen Friedensordnung und Kriegsrecht / Von Rudolf Augstein

Über das, was in Bonn unter dem Titel Notstandsgesetze ins Werk gesetzt worden ist und werden soll, wissen die Staatsbürger unverhältnismäßig wenig. Neun Zehntel, schätzungsweise, wissen entweder gar nicht, was darunter zu verstehen ist, oder halten die Regierung für die geeignete Instanz, welche zu erlassen. Auch die Gegner der Notstandsgesetzgebung, wiewohl zum Protestieren aufgelegt und mithin schon eine Stufe wacher, scheinen überwiegend nicht zu wissen, welche Fragen noch zur Entscheidung stehen — und welche schon entschieden sind.

In die Erinnerung eingeschrieben hat sich, daß die SPD im Wahljahr 1965 „den Notstandsgesetzen“ nicht zugestimmt habe. Es sind aber sieben „einfache“ Gesetze des sogenannten „Notstandspakets“ bereits in Kraft: vier „Sicherstellungsgesetze“ (Wirtschaft,

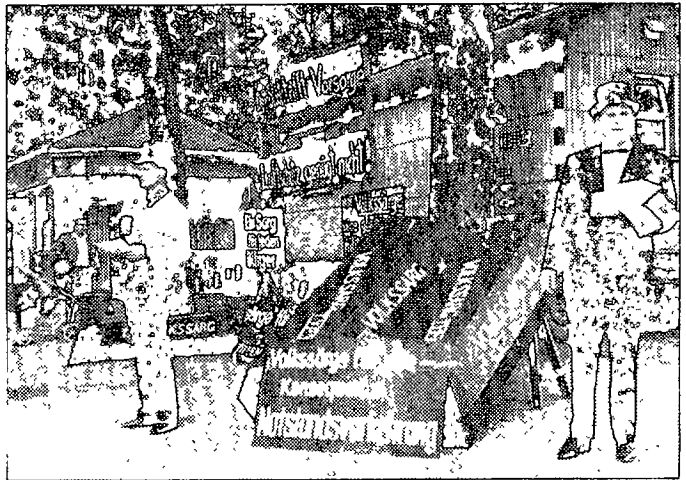
nannte „Sicherstellungsgesetze“, von denen der Senior aller Länderchefs, der hessische Ministerpräsident Georg August Zinn, vor dem Bundesrat sagte: „Was hier angestrebt wird, sind nach Auffassung der hessischen Landesregierung Ermächtigungsgesetze, für die in einer rechtsstaatlichen Demokratie wie der Bundesrepublik kein Raum vorhanden sein sollte.“

Es war aber Raum. Noch mehr Platz soll im Mai beansprucht werden.

Die Sicherstellungsgesetze sind ausnahmslos nicht auf den sogenannten „Verteidigungsfall“ beschränkt, nicht auf den Kriegsfall. Das „Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs“ gestattet es, „im Rahmen der Vorbereitung auf einen Verteidigungsfall“ Rechtsverordnungen zu erlassen, die der

Die Bundesregierung kann „feststellen“, daß Rechtsverordnungen „zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik“ notwendig sind. Die Bundesregierung muß diese Rechtsverordnungen nur aufheben, „wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen“.

Also, der Bundestag allein kann Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die das gesamte Wirtschaftsleben reglementieren, zu keinem Zeitpunkt aufheben. Es gibt keine westlich-parlamentarische Demokratie, die irgend auf diese Bezeichnung Anspruch erheben kann und ihrer Regierung solch eine Blanko-Vollmacht ausgestellt hätte. Kein Parlament der westlichen Welt hat bislang auf das Recht verzichtet, in Friedenszeiten zusammenzutreten und etwa erforderliche zentrale Eingriffe in



Notstandsdebatte im Bundestag, Anti-Notstandsdemonstration in Frankfurt: Regieren aus der Schublade

Verkehr, Ernährung, Wasser), zwei „Schutzgesetze“ (Selbstschutz, Schutzbau) und das Gesetz über das „Zivilschutzkorps“. Von den vier Sicherstellungsgesetzen hätten mindestens drei als verfassungsändernde Gesetze eingebracht werden müssen, und die SPD könnte verhindern, daß sie Gesetz bleiben.

Für den Rest (Barzel: „Eine Gesetzgebung, die Deutschland ganz einfach braucht“) hat Paul Lücke, der Bundesinnenminister mit der redlichen Ausstrahlung, den Monat Mai zum Geburtshilfe-Monat bestimmt. Die dürre Kälte des Innenministers Gerhard Schröder, die verschmitzten Unverschämtheiten des Innenministers Hermann Höcherl (Wehner: „Spekulatius-Minister“) sollen vergangen sein. In vertraulichen Gesprächen mit Gewerkschaftlern und SPD-Führern will Lücke seinen neuen verfassungsändernden Entwurf bis zum Juni beschlußreif machen, ohne neues Risiko, daß die Opposition die Hürde nicht nimmt.

Es sind aber die bisher schon beschlossenen Gesetze, die das Notstands-Vorhaben in das düstere Licht der Verfassungswidrigkeit und der Ermächtigung eintauchen, vor allem drei soge-

gesamten gewerblichen Wirtschaft die Verfügung über Produktion und Absatz entziehen können.

Reglementiert noch im Frieden kann beispielsweise werden

- ▷ die Gewinnung und Herstellung von Waren;
- ▷ die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Zuteilung, die Lieferung, der Bezug, die Verwendung von Waren;
- ▷ die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln;
- ▷ die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen;
- ▷ die Fertigung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft;
- ▷ die vorübergehende Verwaltung von Betrieben.

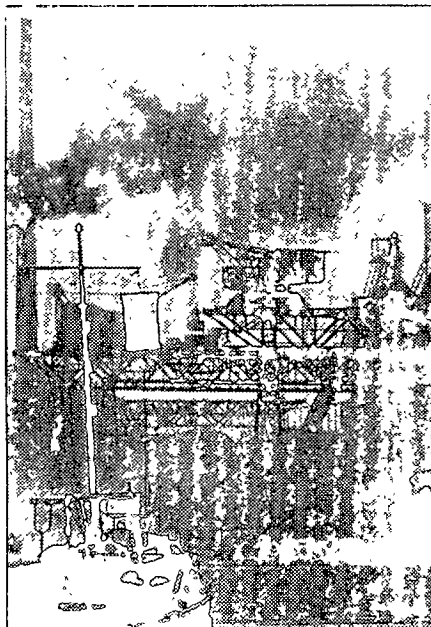
Der Bundesrat muß wegen dieser Rechtsverordnungen von der Bundesregierung nur um Zustimmung ersucht werden, wenn die Geltungsdauer von vornherein sechs Monate übersteigt. Der Bundestag muß überhaupt nicht gefragt werden.

die marktwirtschaftliche Ordnung selbst in Kraft zu setzen.

Das „Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft“, genannt „Ernährungssicherstellungsgesetz“, ermöglicht es der Bundesregierung noch im Frieden, „zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik“

- ▷ landwirtschaftliche Betriebe „vorübergehend“ stillzulegen, zu verlagern, umzustellen, zu eröffnen;
- ▷ Preise, Kostenansätze, Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen;
- ▷ die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren vorzuschreiben — alles wörtlich so.

Es genügt die einfache Feststellung der Bundesregierung, „daß dies (der Erlass von Rechtsverordnungen) zur be-



Notstandsobjekt **Fabriken**
Noch im Frieden ...

schleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist". Als ob der Bundestag, solange der Krieg noch nicht im Gange ist, nicht zusammentreten und beschließen könnte! Bundestag und Bundesrat zusammen können die von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft setzen. Der Bundestag allein kann keine Rechtsverordnung des von ihm gewählten Bundeskanzlers und seiner Regierung außer Kraft setzen.

Vom „Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs“ — in der Abkürzung heißt es nicht wesentlich kürzer „Verkehrssicherungsgesetz“ — gibt es nichts zu melden, was von dem erschöpfenden Charakter der beiden anderen Sicherstellungsgesetze abweicht. Kein Verkehrsmittel, kein Zubehör- und Ersatzteil, kein Betriebsmittel ist ausgelassen — auf jedes kann die Regierung schon in Friedenszeiten ihre öffentliche Hand legen, ohne daß Bundestag und Bundesrat gefragt werden müßten.

Die Zulassung, die Benutzung und die personelle Besetzung von Verkehrsmitteln bis hin zum privaten Automobil kann vorgeschrieben, untersagt oder sonstwie geregelt werden. Die Verkehrssicherungstellung kann sogar in Friedenszeiten „geübt“ werden.

Die Beschränkungen des in der Kurzform so genannten „Wirtschaftssicherungsgesetzes“ sind typisch für jene Generalklausel-Sicherungen, mit denen sich Deutschlands Justiz und Verwaltung von je zufriedengegeben haben.

Rechtsverordnungen dürfen „nur“ erlassen werden,

- ▷ „um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern;
- ▷ „wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann“.

Darüber entscheidet die Regierung.

Weiter dürfen Rechtsverordnungen in Friedenszeiten nur erlassen werden, soweit sie Zwecken der Instandsetzung dienen oder „die bevorzugte Bedarfsdeckung öffentlicher Auftraggeber zur Herstellung der Verteidigungsbereit-

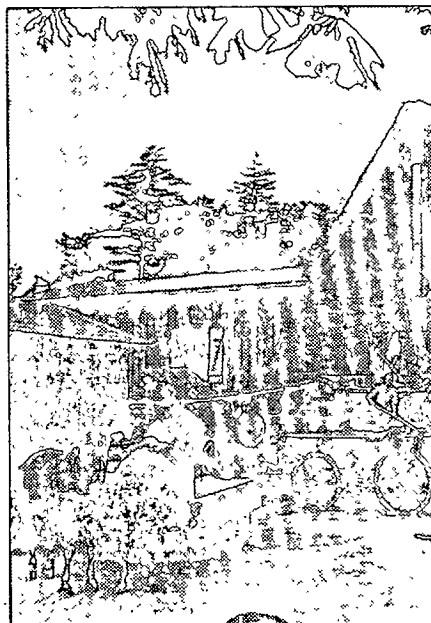
schaft bezwecken“. Darüber entscheidet die Regierung.

Die Rechtsverordnungen müssen „auf das unerläßliche Maß“ beschränkt bleiben. Sie dürfen in die „Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung“ so wenig wie möglich eingreifen und die „Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft“ so wenig wie möglich beeinträchtigen — alles bare Selbstverständlichkeiten. Über das unerläßliche Maß und über das „so wenig wie möglich“ entscheidet die Regierung.

Alle Sicherstellungsgesetze, der Kern des sogenannten Notstandspakets, sind bereits in Kraft.

Der Verfassungsrechtler Professor Dr. Helmut Ridder hält für ausgemacht, daß diese Ermächtigungsgesetze einer verfassungsändernden Zweidrittel-Mehrheit bedürft hätten, und es fällt schwer, ihm nicht beizupflichten.

Artikel 80 des Grundgesetzes bestimmt unter der Überschrift „Erlaß von Rechtsverordnungen“, daß „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Er-



Notstandsobjekt **Bauernhöfe**
... kann die Bundesregierung ...

mächtigung im Gesetz bestimmt werden“. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Artikel 80 rechtsverbindlich ausgelegt: Er solle „das Parlament zwingen“, seine Verantwortung für den ganzen Inhalt der legalen Ordnung wahrzunehmen und, wenn es „die für die Ordnung eines Lebensbereichs entscheidenden Vorschriften selbst zu setzen“ nicht in der Lage ist, zumindest „nach Tendenz und Ausmaß selbst bestimmen, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnungen voraussehbar ist“.

Was das Parlament der Bundesregierung bewilligt hat, ist keineswegs nach Tendenz und Ausmaß voraussehbar. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Jahn erklärte denn auch während der letzten Lesung der drei Sicherstellungsgesetze: „Wir teilen insbesondere die schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, von denen der Kollege Dorn (FDP) hier mit Recht gesprochen hat.“ Die SPD hatte den Vorschlag gemacht, die Anwendung der Sicherstellungsgesetze zumindest im

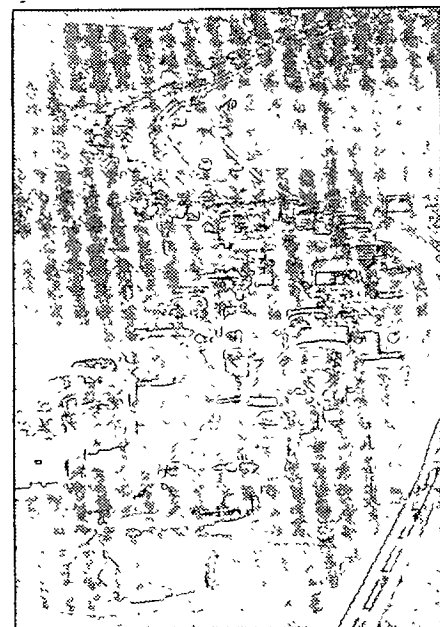
Frieden an eine ausdrückliche Ermächtigung des Parlaments zu binden. Die Ermächtigung sollte auf einer Zweidrittel-Mehrheit oder mindestens auf einer Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Hauses fußen. Zufallsmehrheiten sollten ausgeschlossen werden. CDU und CSU und der überwiegende Teil der FDP lehnten das ab.

Daraufhin Jahn im Namen der SPD-Fraktion: „Diese Gesetze erteilen so außerordentlich große Vollmachten ohne eine angemessene verfassungsrechtliche Absicherung — ganz abgesehen davon, daß auch erhebliche Bedenken im Hinblick darauf bestehen, ob die Gesetze in der vorgelegten Form überhaupt mit Artikel 80 des Grundgesetzes vereinbart werden können —, daß wir ihnen die Zustimmung versagen müssen.“

Schärfer formulierte diese Bedenken im Bundesrat der Vertreter des Landes Hessen, der keine Rücksicht auf die bevorstehenden Bundestagswahlen zu nehmen hatte: „In der vorliegenden Form durchbrechen die Gesetze das Rechtsstaatsprinzip ... Die Sicherstellungsgesetze halten wir für verfassungswidrig. Sie sind reine Ermächtigungsgesetze, die der Exekutive außergewöhnliche Vollmachten schon in Friedenszeiten geben.“

Nun gibt es ein Mittel, Gesetze, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, vor dem Bundesverfassungsgericht anzufechten. Der einzelne Staatsbürger hat dieses Recht nicht, aber die SPD-Fraktion oder ein von der SPD regiertes Land, wie das Bundesland Hessen, könnten eine Verfassungsklage anhängig machen. Wenn irgendwo, wäre hier Anlaß gewesen, die Rechte des Parlaments durch eine Verfassungsklage zu sichern.

Weder die SPD-Fraktion noch das Land Hessen, das die Verfassungswidrigkeit der Sicherstellungsgesetze eindeutig behauptet hatte, konnten sich bis heute dazu verstehen. Die SPD-Fraktion und das Land Hessen begnügten sich damit, gegen die Sicherstellungsgesetze (mit Ausnahme des unproblematischeren „Wassersicherungsgesetzes“) zu stimmen. Das von der SPD



Notstandsobjekt **Kraftfahrzeuge**
... Privateigentum beschlagnahmen

**Zu
herzhaften Runden
in
fröhlichen
Stunden**



**Echt
Stonsdorfer**

ein gesunder Genuß



regierte Hamburg verstand sich sogar dazu, sich nur der Stimme zu enthalten.

Die zur Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates allzeit bereite FDP spaltete sich in zwei Teile. 16 FDP-Abgeordnete stimmten im Bundestag gegen die Ermächtigungsgesetze der CDU/CSU, 27 verschafften ihnen die erforderliche Mehrheit, indem sie nicht dagegen, sondern dafür stimmten*. Der Exponent der Arbeitgeberverbände, der frühere Bundesminister Dr.-Ing. Balke von der CSU, enthielt sich, derart eine gewisse Reserve der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft andeutend, als einziger der Stimme.

Man muß nicht so weit gehen, der jetzigen Bundesregierung oder einer künftigen den Willen zum Mißbrauch der hier erteilten Vollmachten zu unterstellen. Die Notstandsgesetze zum Zwecke des innenpolitischen Mißbrauchs zu manipulieren, würde wohl kaum je eine Bundesregierung wagen können. Aber gerade wenn man für möglich hält, was die Befürworter der Gesetze ständig an die Wand malen: eine Krise in der allgemeinen Wohlstandswelle, dazu Unruhen unter, zum Beispiel, Bergarbeitern und Bauern, dazu eine außenpolitische Krisensituation wegen Berlin oder Vietnam, dazu der Wille der SPD, sich endlich in die Regierung zu schwingen: Gerade wenn man diese unglückliche Summierung für möglich hält — könnte es nicht passieren, daß die Bürokratie der Sichersteller mitsamt der Bundesregierung nach vorn flieht, Herr von Hassel als Galionsfigur voran, solcherart die Katastrophe provozierend, die man verhindern will? Nur eine Mehrheit von Bundestag und Bundesrat gegen die Bundesregierung, eine Mehrheit, die aus technischen und psychologischen Gründen wohl nie zustande kommen könnte, würde den vorweggenommenen Kriegsmaßnahmen, würde der totalen Mobilisierung à la Ludendorff in den Arm fallen können.

Nicht eine böswillige, eine rat- und hilflose Bundesregierung kann genügen. das Unwiderrufliche anzuordnen, eine von besessenen Ministern und obrigkeitshörigen Staatssekretären fehlinformierte Regierung, wie wir sie ja schon in Bonn erlebt haben, oder eine Regierung, deren politisches Verständnis in dem des Herrn von Hassel kulminiert.

Ausdrücklich nimmt sich die Bundesregierung das Recht, Sicherstellungsmaßnahmen zu verordnen, wenn „auf Grund nachrichtendienstlicher oder anderer geheimer Quellen, die den vorliegenden Erfahrungen nach als zuverlässig gelten können, ein bewaffneter Angriff eines fremden Staates oder einer fremden Regierung auf das Bundesgebiet als unmittelbar bevorstehend erscheint oder wenigstens ernstlich mit einem solchen Ereignis gerechnet werden muß, auch ohne daß eine für alle Welt offenkundige internationale Spannung zu bestehen braucht“. Während der SPIEGEL-Krise hat die Bundesbürokratie gezeigt, was die ihr vorlie-

* Dafür: Dr. Achenbach, Dr. Aschoff, Dr. Bucher, Dr. Dahlgren, Dr. Danz, Dürr, Dr. Emde, Frau Dr. Filtz, Dr. Hamm, Dr. Imie, Frau Dr. Klep-Altenloh, Kreitmeyer, Dr. Krümmer, Freiherr von Kühlmann-Stumm, Logemann, Mauk, Dr. Mende, Dr. Miessner, Mischnik, Freiherr von Mühlen, Murr, Peters, Reichmann, Sander, Schultz, Soetebier, Spitzmüller.

Dagegen: Busse, Dr. Dehler, Deneke, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dorn, Dr. Effertz, Ham-mersen, Dr. Kohut, Kubitz, Moersch, Optiz, Ramms, Dr. Rutschke, Schmidt, Dr. Schneider, Weber.

genden Erfahrungen und was die als zuverlässig geltenden Quellen wert sein können.

Diese Gesetze, die von der SPD unter Hinweis auf den verfassungsändernden Charakter hätten verhindert werden können, müssen nicht mehr Gesetz werden, sie sind Gesetz, ohne die rechtsstaatlichen und demokratischen Sicherungen, die gerade in Deutschland unerlässlich gewesen wären. Böser Hohn ist es, wenn die SPD heute „die Schaffung einer rechtsstaatlich und politisch einwandfreien Notstandsverfassung“ (Helmut Schmidt) fordert. Sie hat es unterlassen, rechtsstaatlich und politisch groteske Notstandsgesetze zu verhindern.

Ebenfalls in Kraft, mit den Stimmen des gesamten Bundestages und aller Bundesländer mit Ausnahme Hessens, ist das — ebenfalls verfassungswidrig zustande gekommene — „Gesetz über das Zivilschutzkorps“, das ursprünglich



Minister von Hassel: „Votum für nationale Selbstachtung“

verzahnt war mit einem noch nicht in Kraft befindlichen (fälschlich so genannten) Gesetzentwurf über den Zivildienst im Verteidigungsfall (denn es handelt sich um einen Schutzdienst vor dem und für den euphemistisch so genannten Verteidigungsfall).

Beide Gesetze sind eine Einheit und können angesichts der Tatsache, daß die SPD entschiedene Einwände gegen den noch nicht beschlossenen „Zivildienst“ nicht vorgebracht hat, weiterhin als Einheit gelten.

Der derzeit bestehende Luftschutzhilfsdienst (LSDH), der rund 50 000 Helfer, meist hauptamtliche Freiwillige, umfaßt, soll durch ein Zivilschutzkorps (das bereits gesetzlich beschlossen ist) und durch einen Zivildienst (der noch beschlossen werden muß) ersetzt werden. Das Zivilschutzkorps soll, anders als die Bundeswehr (derzeit 449 000 Mann) und der Bundesgrenzschutz (15 800 Mann), „eine waffenlose, nur humanitären Zwecken dienende Einheit“ sein und auf eine Gesamtstärke von rund 200 000 Mann gebracht werden. Der weitaus größte Teil dieser 200 000 Mann, nämlich 180 000, soll „nicht unmittelbar, aber doch rasch“ einsatzfähig sein.

Die Angehörigen dieser milizähnlichen Einheiten sollen sich „bei einer Alarmierung rasch in voller Ausrüstung an dem ihnen längst vertrauten Sammelpunkt ihrer Einheit einfinden“, so die amtliche Gesetzesbegründung.

Zur Abschreckung kann diese alarmierte Gespenstertruppe wohl schwerlich beitragen, wohl aber kann ihre Alarmierung der Gegenseite das Gefühl geben, es sei Zeit, präventiv loszuschlagen.

5000 Führer und Unterführer sollen hauptamtlich in diesen milizähnlichen Einheiten dienen, obwohl doch für das Unterführerkorps der Bundeswehr heute schon ein Fehlbestand von 40 000 beklagt wird.

Die Dienstpflichtigen sollen eine Grundausbildung von vier Monaten durchmachen, Übungen sollen höchstens einen Monat dauern und insgesamt die Zeit von zwölf Monaten nicht übersteigen. Wer über vierzig Jahre alt ist, kann ohne sein Einverständnis nur noch zu Übungen von insgesamt höchstens zwei Monaten herangezogen werden, Alarmübungen, die höchstens zwei Tage dauern dürfen, nicht gerechnet. Rechte, derer der Angehörige des Zivilschutzkorps verlustig gegangen ist, können ihm (Paragraph 34) im Gnadenweg ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

Man darf zweifeln, daß die Kosten für diese einberufungsfähige Friedensmiliz in Stärke von 200 000 Mann richtig berechnet worden sind. Ebenso, daß die geeigneten Leute vorhanden sein werden.

Sie müßten ja, obwohl sie keine Waffen führen sollen, zum Pionierdienst etwa tauglich sein, sonst wäre das Geld vertan.

Um das Grundgesetz zu umschiffen, hat man sich einen besonders aparten Trick ausgedacht: Die Dienstpflicht im Zivilschutzkorps wird als ein unselbständiger Teil der Wehrpflicht aufgefaßt. Aufgrund der Wehrpflicht wird der Pflichtige zu einem Nicht-Wehrdienst herangezogen.

Er besitzt die „Rechtsstellung“ eines Soldaten, kann indes den Dienst nicht verweigern, weil es kein „Kriegsdienst mit der Waffe“ ist. Mit dem jeweiligen Stand der Waffentechnik soll der Pflichtige vertraut gemacht werden, aber Waffenträger soll er nicht sein. Man wird zugeben müssen, daß diese abenteuerliche Konstruktion mit herkömmlichen Vorstellungen nichts zu schaffen hat.

In Artikel 12 des Grundgesetzes ist die Wehrpflicht folgendermaßen geregelt: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“ Der Vertreter des Landes Hessen wies bei der Be-

Hotels in ruhigen oder lebhaften Badeorten An Sandstränden oder Felsküste. Mit Vollpension oder nur mit Frühstück. Jeder Ferienort, jede Pension und jedes Hotel ist genau beschrieben im farbigen Scharnow-Flugprospekt. Auf 116 Seiten Urlaubsvorschläge für 40 der schönsten Feriengengebiete in Europa und Afrika.

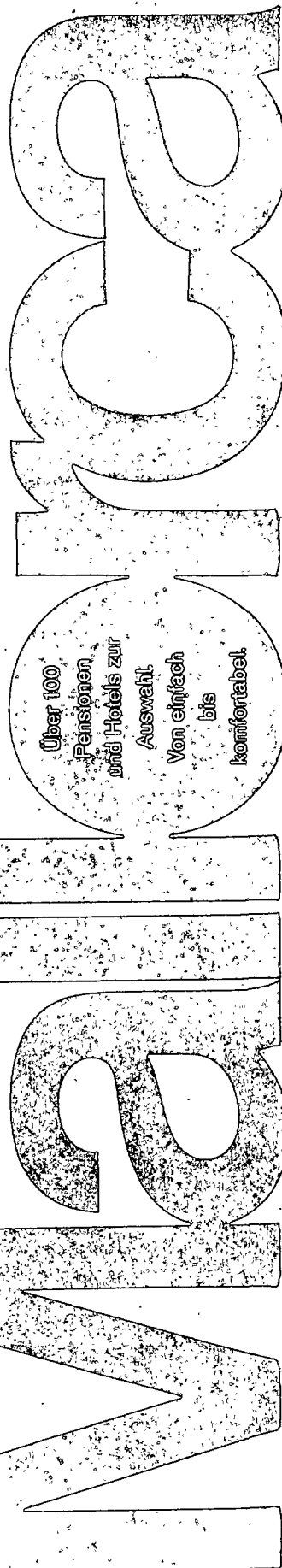
Flug ab allen deutsch. Flughäfen ab Mindestpreis DM 268,- Frankfurt für 15 Tage Flugurlaub

Beratung und Prospekte kostenlos im autorisierten Reisebüro. Oder schreiben Sie an

SCHARNOW

3 Hannover

Postfach 5427



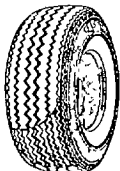


Alters- erscheinungen

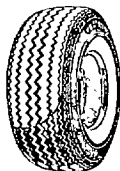
wie Leistungsabfall, Müdigkeit, Gedächtnisschwäche, nervöse Herzbeschwerden und Arterienverkalkung treten häufig bei überarbeiteten, erschöpften und nervösen Menschen vorzeitig auf.

Die Natur hat uns unschädliche und wirksame Heilpflanzen geschenkt. Weißdorn fördert den Blutkreislauf und unterstützt das nervös erschöpfte Herz, Mistel reguliert den Blutdruck, und Knoblauch belebt den Zellstoffwechsel. Eine regelmäßige Kur mit „Flasche 12“, die diese Stoffe in konzentrierter und richtig dosierter Form enthält, beugt den Begleitscheinungen des vorzeitigen Alterns und dem Leistungsabfall vor.

„Flasche 12“ ist vollkommen geruchlos.
100 Stück 2,50 DM
400 Stück 7,50 DM
In allen Apotheken erhältlich.



Über 100
Service-Stellen
im Bundesgebiet.
Bitte
Ortsliste bestellen.



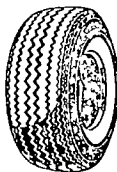
Spezial-
Beratungsdienst
für Großverbraucher.
Angebot „nach Maß“
bitte unverbindlich
anfordern.



Für Jeden



Autoreifen Vergölst
Neugummierungswerke
635 Bad Nauheim
Dieselstraße 1-7



Reifen aller Fabrikate
industrielle Neu-Gummierung

ratung des „Zivilschutzkorpsgesetzes“ im Bundesrat darauf hin, daß Wehrpflicht immer als Dienst im Verband der Streitkräfte verstanden und „auch herkommensmäßig niemals weiter ausgelegt“ worden sei:

„Auch das Grundgesetz hat bei der Einführung der Wehrverfassung an allen einschlägigen Stellen ausdrücklich zwischen der Wehrpflicht und dem Schutz der Zivilbevölkerung unterschieden. Wir bedauern, aus diesen grundsätzlichen und zur Zeit irreparablen Mängeln diesem Gesetz nicht zustimmen zu können. Es kann unseres Erachtens erst verabschiedet werden, wenn die entgegenstehenden Vorschriften des Grundgesetzes geändert worden sind.“

Zum Zivilschutzkorps sollen außer den Freiwilligen nur Männer einberufen werden, die zum Dienst in der Bundeswehr und zu deren Reserve-Übungen nicht herangezogen wurden. Es scheint aber, als hielte diese Dienstpflicht einer Verfassungsbeschwerde der Dienstpflichtigen nicht stand. Das hat die SPD-Fraktion nicht gehindert, dem Gesetz

bis 65, Frauen bis 55 (Geistliche natürlich ausgenommen). Die Erstausbildung kann bis zu 200 Stunden oder 28 Tagen betragen. Außerdem sind Ausbildungsveranstaltungen im Frieden bis zu einer Dauer von jährlich 100 Stunden oder bei ganztägiger Ausbildung bis zu insgesamt 14 Tagen jährlich zulässig. Die Zivildienstpflichtigen sollen Dienstleistungen nichtmilitärischer Art für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte erbringen, sie sollen im übrigen der „Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft“ dienen.

Schwangere Frauen sind bis vier Monate nach der Niederkunft nicht zivildienstpflichtig. Ebenso wenig Frauen, die mit einem Kind unter sechs Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig drei volle Kalendertage seiner Dienstpflicht fernbleibt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Ebenso, wer sich „ohne anerkennenswerten Grund“ beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene Dienstleistung zu erfüllen.



Übung in der Bundesluftschutzschule Waldbörl: Formkraft eines Führers

im Bundestag zuzustimmen. Es werde sich auch in besonderen Notzeiten, „wie wir sie ja gerade jetzt bei der Hochwasserkatastrophe (in Passau) erleben“, mit bewähren, so der Bundestagsabgeordnete Lautenschlager namens der SPD-Fraktion in der dritten Lesung.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung bleibt das Zivilschutzkorps ein Torso ohne den Zivildienst. Er soll zirka 180 000 Helfer umfassen, zusätzlich zu den 200 000 Angehörigen des Zivilschutzkorps. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sollen Träger des Zivildienstes sein, der also auf örtlicher und regionaler Basis organisiert werden soll. Führer und Unterführer (woher?) sollen die Länder ausbilden.

Damit der Zivildienst Wirklichkeit werden kann, müßte das noch nicht beschlossene, aber von der SPD bisher auch nicht diskriminierte „Gesetz über den Zivildienst im Verteidigungsfall“ von Bundestag und Bundesrat gebilligt werden.

Zivildienstpflichtig ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Männer

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch die Kosten dieses Zivildienstes, nicht zuletzt durch Produktionsausfall, von der Bundesregierung nicht in Rechnung gestellt worden sind. Um 180 000 Helfer zu gewinnen, wird ein Erfassungssystem für an die 30 Millionen Menschen errichtet — fürwahr eine rentable Maßnahme.

Man kann sich ungefähr vorstellen, wo diese 180 000 zwangsverpflichteten Helfer während eines Spannungszustandes drohender Atomkriegsgefahr zu finden wären — bei ihren Kindern unter und über sechs Jahren vermutlich. Man versuche nur, sich die Panik ihrer Einberufung vorzustellen! Ihre Mobilisierung zusammen mit der Mobilisierung der 200 000 Angehörigen des Zivilschutzkorps, plus Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschafts-Sicherstellungsnotstand, plus Einberufung der Bundeswehrreserven könnte exakt jenes Klima schaffen, in dem der präventive Schlag einer der beiden Seiten und damit automatisch beiden Seiten nahegelegt wäre: jenes Klima, in dem Herr von Hassel es für angezeigt hielt, „rechtzeitig das ge-

samte Bündel der zwingend nötigen Maßnahmen auszulösen, die die Verteidigungsbereitschaft erst wirklich ermöglichen“. Herr von Hassel nennt das „glaubhafte, sinnvolle und perfekte Abschreckung“.

Diese perfekte Vorsorge, zu der das Parlament die Regierung ermächtigt hat, kann den Atomkrieg auslösen, wenn nur irgendwo nervenschwache Verantwortliche, wie 1914 der jüngere Moltke, oder Schwachköpfe wie ich-wüßte-schon-wer im Amt sind. Und alle diese Gesetze sind, mit Ausnahme des letzten, beschlossen, und auch dem letzten steht einstweilen wenig im Wege.

Für den — unwahrscheinlichen — konventionellen Krieg, den Krieg ohne Atomwaffen, ist dieser ungeheuerliche Mobilisierungsapparat nicht notwendig und zum Teil, infolge der durch ihn erzeugten Panik, überaus hinderlich. Den Atomkrieg aber hemmt er nicht, sondern lockt ihn hervor durch psychologische Zwangsläufigkeits-Reaktionen. Wie das Zivilschutzkorps und der Zivildienst in einem Atomkrieg tätig werden sollen, darüber können Bundestag und Bundesregierung nicht nachgedacht haben.

Auch Herr von Hassel kann darüber nicht nachgedacht haben. Seine Kriegserfahrungen beschränken sich wohl auf das, was er in patriotischen Büchern über den Einbruch der Russen nach Ostpreußen gelesen hat. Er will nicht „untätig miterleben, wie gerade die Bevölkerung, für deren Schutz die Truppe bestimmt ist, ihren Rettern den Weg versperrt und unterwegs — ohne Schutz und ohne Versorgung, dem Zugriff eines erbarmungslosen Gegners ausgesetzt — dem Untergang preisgegeben wäre“. Der Schutz unserer Frauen und Kinder, so meinte Herr von Hassel, rechtfertige den vollen Einsatz unserer menschlichen Kräfte und unserer materiellen Güter.

Freilich gelangen Herrn von Hassel überzeugendere Töne, wenn er nicht von Frauen und Kindern, sondern von dem „Votum für die nationale Selbstachtung“ spricht, wenn er die jetzt debattierten Notstandsgesetze „weiche Gesetze“ nennt, wenn er von der „Ausschöpfung des nationalen Potentials“ und von der „Operationsfreiheit der Streitkräfte“ spricht, die ja nun freilich in einem modernen Kriege nicht eben groß wäre.

Herr von Hassel sieht das anders: „Hinter dem Gefechtsfeld am Eisernen Vorhang sind nunmehr wir Deutschen in erster Linie für unser Volk selbst verantwortlich und nicht mehr die alliierten Befehlshaber.“ Herr von Hassel würde, darüber hat er keinen Zweifel gelassen, während der Berlin-Krise und während der Kuba-Krise das erprobt haben, was er „intakte Staatsgewalt“ nennt: „Ich brauche nur an die Berlin-Krisen und an die Kuba-Krise zu erinnern, um vor Augen zu führen, wie plötzlich auch wir am Rande eines Krieges stehen könnten. Die Art und Weise, wie die politische Führung eine Spannungszeit beherrscht, kann bereits vor Beginn offener Kampfhandlungen über Bestand oder Untergang des Volkes entscheiden.“

Die Kuba-Krise, man erinnert sich, verlief ohne Panik und Nervosität, weil eben nicht 180 000 Zivilschutzkorps-Angehörige und weitere 180 000 Helfer einberufen wurden; weil eben nicht Leute

Warum zeigen wir nicht das Leistungsvermögen der 330 000 Perkins Dieselmotoren unserer letztjährigen Produktion?

Ein Bild könnte nicht wirklich
der Leistung nur eines
einzigen Motors gerecht werden.

Es wäre ohnehin viel besser, wenn Sie einen PERKINS Motor gleich bei der Arbeit erleben würden.

Das ist nicht schwer, denn 900 Produzenten in 166 Ländern verwenden PERKINS Motoren als Standardausrüstung: für Baumaschinen, Fördermittel und Hebezeuge, landwirtschaftliche Maschinen und für Land- und Seefahrzeuge. Und das mit Erfolg, auch in Deutschland.

Auch Ihnen bietet PERKINS leistungsfähige und hochwertige Dieselmotoren zwischen 18 und 170 PS, konkurrenzfähige Preise, kurze Lieferzeiten und einen prompten Kundendienst in der ganzen Bundesrepublik. Bitte wenden Sie sich an PERKINS MOTOREN GMBH, 8750 Aschaffenburg, Maximilianstraße 12, Telefon 24968.

Ihr PERKINS-Mann wird Sie gern besuchen.

PERKINS



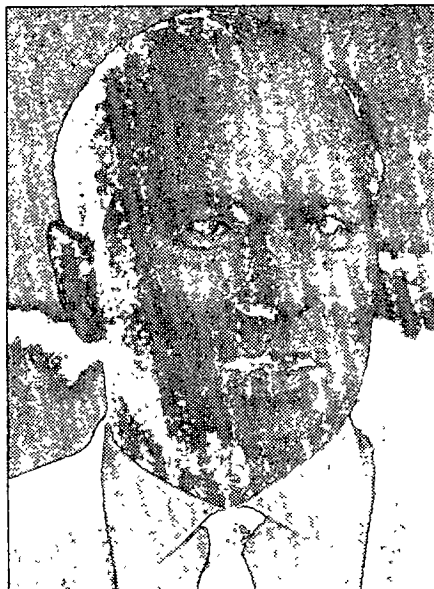
der Welt grösster Hersteller
von Dieselmotoren



FDP-Notstandsexperte Dorn
„Gründe für den Notstand ...“

wie Herr von Hassel die Vollmacht hatten, „das gesamte Bündel der zwingend nötigen Maßnahmen auszulösen“. Ohne Zweifel würde eine Bundesregierung, in der Herr von Hassel das Sagen hätte, jede künftige vergleichbare Krise nutzen, um den Notstand zu probieren. Denn, so sagte Herr von Hassel während der Notstandsdebatte: „Eine Binsenwahrheit kennen wir alle, und sie gilt für die äußere genauso wie für die innere Sicherheit: Im Ernstfall kann nur das funktionieren, was schon im Frieden funktionierte.“

Als hätte es keinen Schließen-Plan und keine deutsche Militär-Überheblichkeit je gegeben, fordert dieser Inhaber der obersten Befehls- und Kommando-Gewalt ohne Besinnen: „Die Bundeswehr muß erwarten, daß das Parlament die rechtlichen Instrumente schafft, die uns erst in die Lage versetzen, unseren militärischen Auftrag zu erfüllen. (Abgeordneter Dr. Barzel: Hört, hört!) Die Bundeswehr muß wissen, daß sie sich



SPD-Notstandsexperte Schäfer
... zu geheim für den Bundestag?“

im Verteidigungswillen unseres Volkes geborgen fühlen kann.“

Wie aber, wenn das Volk die Gewißheit bräuchte, daß es gegen die militärische Kurzsichtigkeit seiner christlichen Politiker Schutz finden kann? Gegen die Geschmacksarmut eines Verteidigungsministers, dem zum wirkungsvollen Beschluß seiner Notstands-Rede kein geschmackvolleres Zitat einfiel als eines vom katholischen Militärbischof Dr. Franz Hengsbach (der auch schon leuchtendere Geistesblitze hatte): „Wer den Krieg nicht will, muß für einen starken Frieden sorgen.“

Hassel forderte: „Abschreckungspolitik bis zur höchsten Zuspitzung.“

Man versteht, daß Helmut Ridder, der verdienstvolle Beleuchter der Notstandspläne, Hassels Rede „das wichtigste Politikum des Jahres 1965“ genannt hat. Nirgends wird der Zirkelschluß einer bornierten Betrachtungsweise, die durchaus zum Kriege führen kann, deutlicher. Abgeschreckt kann der Gegner doch nur durch etwas werden, was er selbst am eigenen Leib zu fürchten hat: durch Atombomben, letztlich, und Raketen. Entschließt er sich, diese Hemmung zu überspringen, nimmt er also den mit Sicherheit zu erwartenden Gegenschlag der Amerikaner in Kauf, so kann ihm gleichgültig sein, ob die Deutschen ihr Zivilschutzkorps mobilisiert haben und ob die deutschen Autodroschken schon beschlagnahmt worden sind.

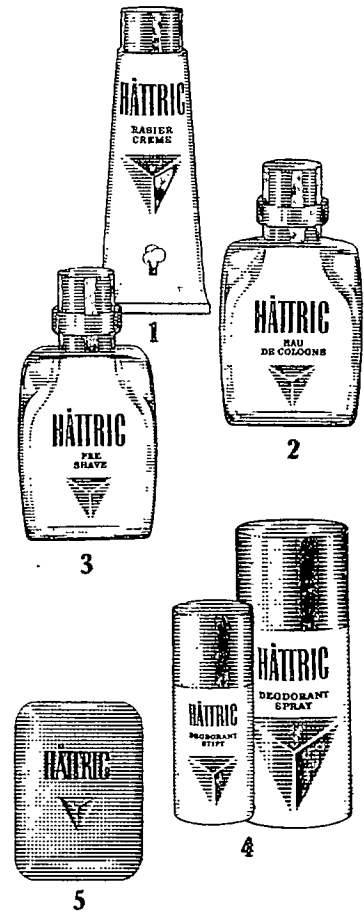
Niemand zweifelt ja daran, daß die Deutschen ihren Teil zu ihrer eigenen Selbstauslöschung programmgemäß leisten würden. Nur die Kriegsbereitschaft der Vereinigten Staaten kann Abschreckung, sofern sie nötig sein sollte, gewährleisten. Wohl aber könnten die Kriegsvorbereitungen der Deutschen den Russen als Indiz bedeutsam erscheinen, daß der Krieg nicht mehr vermieden werden kann.

Kein Sprecher irgendeiner Partei hat Herrn von Hassels selbstmörderischer Argumentation entschieden widersprochen, mit Ausnahme des Abgeordneten Kohut, von dem die FDP geräuschvoll abrückte. Der auf Abschied eingestellte Abgeordnete („Das war der Jargon, der zu Deutschlands Unglück erheblich beigetragen hat“) gab seiner Freude Ausdruck, „Sie im nächsten Bundestag erfreulicherweise nicht mehr zu sehen, wenigstens nicht diejenigen, die mich eben angesprochen haben“.

Welches Argument hatte Herr von Hassel gegen alle diejenigen, die dem paraphierten undemokratischen Wahn nicht zustimmen würden? Ein sehr altes Argument: „Meine Damen und Herren, jeder Mangel an Entschlossenheit und Festigkeit, alle Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze werden vom potentiellen Gegner als ein Zeichen von Schwäche gewertet und genutzt.“

So ist in Deutschland von je die Verantwortung der Bürger schlafen gelegt worden, in einem Land, wo verlorene Kriege und verlorene Starfighter ausdrücklich unter „Naturkatastrophen“ abgehandelt werden, wenn nicht unter „genußsüchtiges Versagen des ganzen Volkes“.

Von den sieben schon verabschiedeten „einfachen“ Notstandsgesetzen greifen mindestens vier die Verfassungssubstanz an. Mindestens vier sind auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen und wären im Falle ihrer verfas-



Hattric Herrenserie, die vollkommene Körperpflege: typisch männlich, herb und frisch.

1 Hattric Rasiercreme liefert jeden Bart wurzeltief an die Klinge. DM 2,85

2 Hattric Eau de Cologne mit typisch männlich herbem Duft, wie Frauen ihn an Männern lieben! DM 5,85 DM 8,40

3 Hattric Pre Shave mit dem Hattric-eigenen Wirkstoff der die Barthaare aufrichtet!

DM 3,90 DM 5,85

4 Hattric Deodorant als Spray und Stift körperfrisch den ganzen Tag! DM 6,75 DM 4,80

5 Hattric Herrenseife eine Seife, wie Männer sie schon immer wollten! DM 3,00 DM 3,90

HATTRIC...

Für den internationalen Markt entwickelt.
In Deutschland: OLIVIN, Wiesbaden

sungsmäßigen Anfechtung nichtig. Wie war es möglich, daß so einschneidende Vollmachten die gesetzgebenden Körperschaften passiert, ohne daß sich der beachtlichste Lärm erhob? Warum haben die Zeitungen die Warnungen der „linken“ Professoren nur abgedruckt, wenn überhaupt, ihnen aber keine Resonanz gegeben?

Das Problem erschien den meisten alt und abgestanden, außerdem zu kompliziert. An der Möglichkeit, die SPD im Entscheidenden beeinflussen zu können, zweifelte man (und in der Tat ist das ja auch nur dem Gewerkschaftsbund gelungen, der seinerseits von den Professoren aufgestachelt worden war).

Weiter: Die Aufmerksamkeit konzentrierte sich auf das mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließende, als verfassungsändernd eingebrachte Rahmengesetz. Daß die „einfachen“ Notstandsgesetze die Verfassung stärker demolieren könnten als das Hauptgesetz, wurde vielleicht von Spezialisten erkannt, trat aber nicht ins Bewußtsein der interessierten Laien. So unterblieb der Versuch, die FDP am Portepée ihres rechtsstaatlichen Gewissens zu packen.

Bei der Einbringung der Gesetze im Januar 1963 hatte der FDP-Abgeordnete Dr. Imle noch namens seiner Fraktion erklärt: „Wir werden sehr genau darauf achten müssen, daß, solange nicht der Ernstfall als solcher eingetreten ist, auch das Parlament seine Zustimmung (zum Erlaß von Rechtsverordnungen) geben muß.“ Die Mehrheit der FDP-Abgeordneten hat im Juni 1965 nicht darauf geachtet, der Sprecher Dr. Imle eingeschlossen.

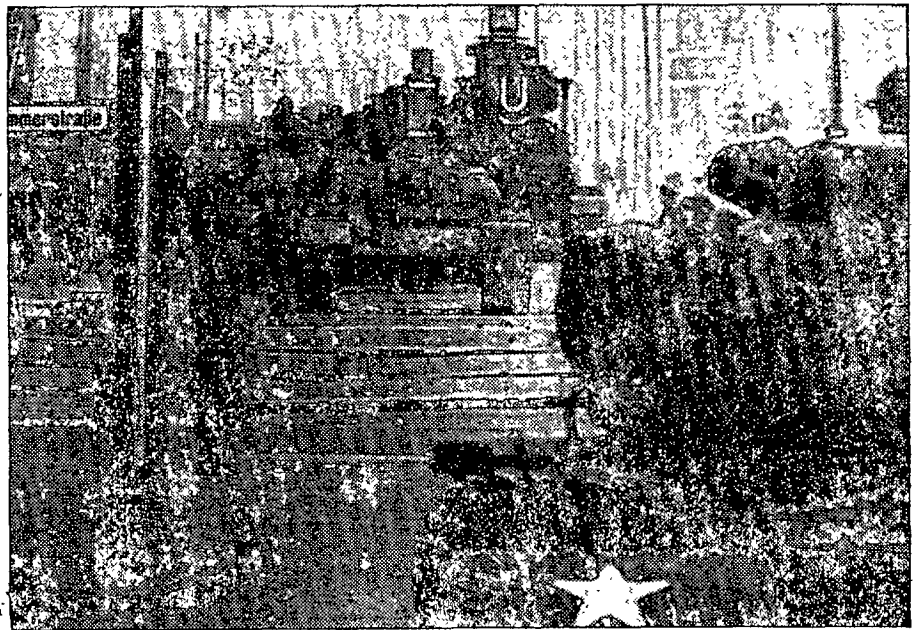
Der FDP kam es vor den Bundestagswahlen darauf an, sich von der SPD als staatsreuer Partner der CDU abzuheben. Mit Recht argwöhnte die FDP, die SPD werde letztlich, um einer Großen Koalition willen, mit sich reden lassen. Unrecht hatte sie, als sie mit Mehrheit der vaterländischen Demagogie des Bundesverteidigungsministers erlag.

Die SPD hatte sich in eine unhaltbare Lage manövriert. In dem Bestreben, eine der letzten Hürden vor der erstrebten Regierungsbeteiligung zu nehmen, verabredete ihr Fraktionsführer Erler im März 1965, also unter höchstem Zeitdruck, interfraktionelle Besprechungen mit, unter anderem, Rainer Barzel, dem Fraktionsführer der CDU/CSU.

Die Konzessionsbereitschaft, auf beiden Seiten war beträchtlich; nur ging sie auf Seiten der SPD zu Lasten der Demokratie. Da richteten 215 Professoren deutscher Hochschulen unter dem 16. April 1965 eine Eingabe an den Deutschen Gewerkschaftsbund und forderten ihn auf, „die Demokratie zu verteidigen“.

Die Professoren: „Es bahnt sich eine überhastete Verabschiedung an, da offenbar ein Einverständnis der Parteitopfen besteht, dieses Thema, bei dem es um den Grundgehalt unseres Staates geht, auf diese Weise der öffentlichen Diskussion im Wahlkampf zu entziehen.“ Ein Notstands-Kongreß der Intellektuellen wurde in die Bonner Universität einberufen, der unter dem Motto stehen sollte: „Die Professoren haben die Arbeiter zu Hilfe gerufen.“

Der Deutsche Gewerkschaftsbund reagierte. In einem Brief an sämtliche Abgeordneten des Bundestages warnte der Bundesvorstand des DGB, die Erfahrungen der Vergangenheit hätten gezeigt, daß die Demokratie auch im Zu-



Spannungszustand Berlin 1961: „Im Ernstfall kann nur funktionieren ...“

stand äußerer Gefahr nicht durch Aufgabe wesentlicher Grundrechte und durch Schwächung der demokratischen Kräfte gestützt werden könne.

Zehn Tage später, am 30. Mai in Saarbrücken, schaltete die SPD auf rotes Licht. Der Parteirat stellte die — relativ zweitrangigen — Hindernisse zusammen, die eine Verabschiedung noch in dieser Legislatur vereiteln müßten, und verkündete, wegen der jahrelangen Versäumnisse der Bundesregierung werde es eine Notstandsgesetzgebung erst im fünften Deutschen Bundestag geben können.

Rainer Barzel konnte es kaum fassen: „Ich bedauere unser Volk, daß es erneut diese Erfahrung eines Nein machen muß.“ Und „Bild“ wurde subtil: „Gesetze, die längst überfällig und in allen anderen westlichen Ländern Selbstverständlichkeit sind, sind kein Schreckgespenst gegen die Demokratie.“

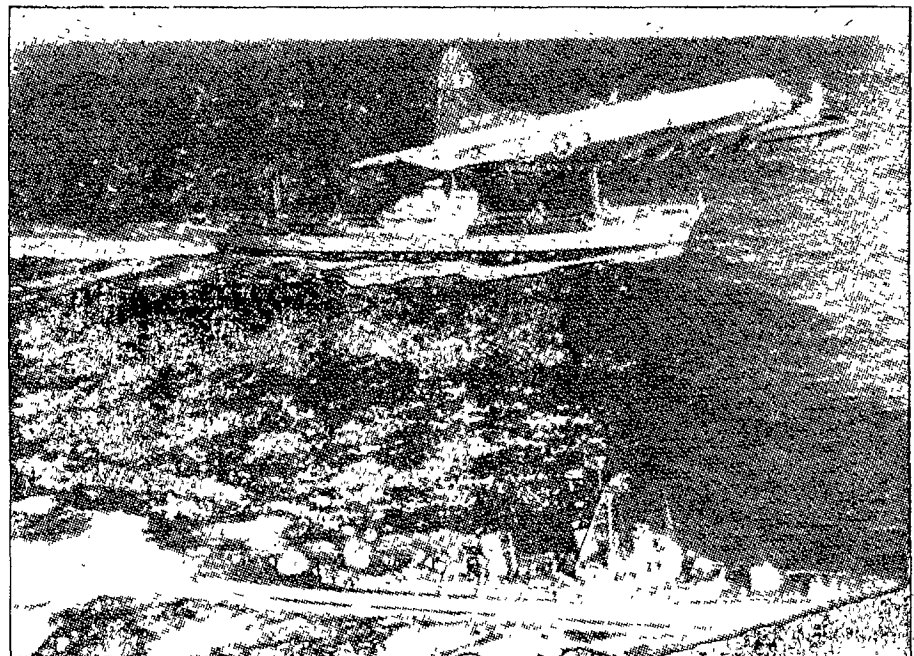
Ihre Dunkelkammermethoden kehrten sich jetzt gegen die SPD. Hatte die er-

klärte Absicht der Parteiführung darin bestanden, im kleinsten Kreis einen Kompromiß auszuhandeln, so konnte sie jetzt nicht wohl an die Öffentlichkeit appellieren. Zu klar lag zutage, daß die SPD-Fraktion nur durch gewerkschaftliche Einflüsse gebremst worden war.

Höcherl ließ sich die Bosheit nicht entgehen, Erler ins Gedächtnis zu rufen, er, Erler, habe darauf bestanden: „daß es zweckmäßig und notwendig sei, hinter verschlossenen Türen zu beraten, um bei einer solch schwierigen Materie niemandem Gelegenheit zu geben, diese Materie zu zerreden“.

Erler entgegnete verärgert, er habe versucht, „zunächst in einem kleineren Kreise zu einer Einigung zu kommen und dann eine solche Einigung in ein ordentliches, öffentliches Gesetzgebungsverfahren zu überführen“.

So lag die Sorge für Demokratie und Rechtsstaat wieder einmal da, wo beides bislang noch nie wohl aufgehoben war: bei der CDU/CSU. Die 16 Jahre Regie-



... was schon im Frieden funktioniert: Spannungszustand Kuba 1962

SCOTCH WHISKY BLACK & WHITE



'Whisky at its best'



HB 16/52

DEUTSCHLAND

lungstätigkeit dieser beiden christlichen Parteien lassen sich nicht zuletzt durch die Kette vergeblicher und auch erfolgreicher Versuche kennzeichnen, das Gesetz zu umgehen oder zu verletzen: von den Wahlgesetz-Manipulationen über Fernseh-Abenteuer, SPIEGEL-Streiche und Abhör-Skandal bis zu Parteien-Finanzierung und Notstandsermächtigung.

Die CDU/CSU nutzte die günstige Gelegenheit, an sechs Sitzungstagen innerhalb von drei Wochen an Notstandsgesetzen durchzupeitschen, was nur eben durchzupeitschen war, und die SPD im übrigen als national unzuverlässig hinzustellen.

Zwei Jahre lang war nicht beraten worden, nun sollten wenigstens die „einfachen“ Notstandsgesetze über die Bühne. Die Abgeordneten hatten keine Zeit mehr, sich mit den Endfassungen der Gesetze und ihrer Problematik vertraut zu machen. Zeitungen und Zeitschriften dämmerten in der Juni-Sonne. Und einen Ausschuß-Bericht, der erst



Stern

„Wir haben immer einen Lebensmittelvorrat für 15 statt für 14 Tage. Es könnte ja auch sein, daß das Ende eines Atomkrieges zufällig auf einen Sonntag fällt, wo die Läden geschlossen sind.“

am Montag fertiggestellt worden war, mußte das Plenum am Mittwoch debattieren.

Bundeskanzler Erhard fragte die SPD, „wie und ob sie diese schwere Verantwortung zu tragen gewillt“ sei, die Gesetze abzulehnen. Der entscheidende Schritt zum Abbau der alliierten Vorbehaltsrechte und zur Souveränität sei von der SPD verhindert worden — wo doch in Wahrheit ein entscheidender Schritt zur Entmündigung des Parlaments von der Partei des Kanzlers durchgesetzt worden war: das Recht der Bundesregierung, in Friedenszeiten auf Kriegswirtschaft umzustellen.

In einer nicht minder unglücklichen Situation sah sich die SPD gegenüber den sogenannten „Schutzgesetzen“, dem „Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ (Selbstschutzgesetz) und dem „Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ (Schutzbaugesetz). Beide Gesetze waren vor der Wahl eilbedürftig wie eine Bluttransfusion, wurden aber nach der Wahl, ebenso wie das „Zivilschutzkorpsgesetz“, suspendiert, weil das Geld, wie der gesamte Bundestag hätte wissen müssen, gar nicht da ist. Im Bundesrat hatte schon der Vertreter des Landes Bremen geklagt: „Keiner gibt uns

einen Fingerzeig dafür, wie ein solches Programm personell und materiell durchgeführt werden kann."

Jahrelang hatte die SPD der Regierung vorgeworfen, sie verabsäume den Schutz der Zivilbevölkerung. Jahrelang hatte die Partei nicht wahrhaben wollen, wie minimal die Zivilbevölkerung durch überhaupt noch erschwingliche Ausgaben geschützt werden kann. Nun wurde die Partei von der Regierung gestellt und mußte Farbe bekennen, was bedeutete: Sie mußte mit „Ja“ stimmen (obwohl der Parteivorstand noch im Oktober 1964 beschlossen hatte, alle Notstandsgesetze nur „gleichzeitig mit dem verfassungsändernden Notstandsgesetz“ zu verabschieden).

Am „Selbstschutzgesetz“ fällt am ehesten auf, daß es auf den Appell an die Freiwilligkeit und an die Staatsbürgervernunft verzichtet. Die gesamte Nation wird zu einem Volk von „Selbstschutzpflichtigen“ degradiert.

Paragraph 2 bestimmt: „Wer zum Selbstschutz verpflichtet ist, hat sich bei Gefahr feindlicher Angriffe so zu verhalten, daß er selber, seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die ihm sonst anvertrauten Personen durch Waffenwirkung möglichst wenig Schaden erleiden.“

Eingriffe anderer selbstschutzpflichtiger Personen in seine Rechte muß der Selbstschutzpflichtige dulden, „wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unabweisbar ist“. Den Nachbarn muß er helfen, für deren Leib oder Leben Gefahr besteht; im Gesetz heißt das „Nachbarschaftshilfe“. Nicht helfen muß er, wenn damit eine erhebliche eigene Gefahr verbunden ist oder wenn dadurch „andere wichtige Pflichten verletzt“ würden.

Hier wird der Atomkrieg nach dem Muster einer Straßenverkehrsordnung geregelt. Trotzdem ist das „Selbstschutzgesetz“ das am wenigsten anstößige aller Notstandsgesetze. Es hat lediglich einen leicht komischen Anstrich, der zum Teil in der Natur der Sache liegt, und sucht zu reglementieren, was im „Verteidigungsfall“ schwerlich zu reglementieren wäre.

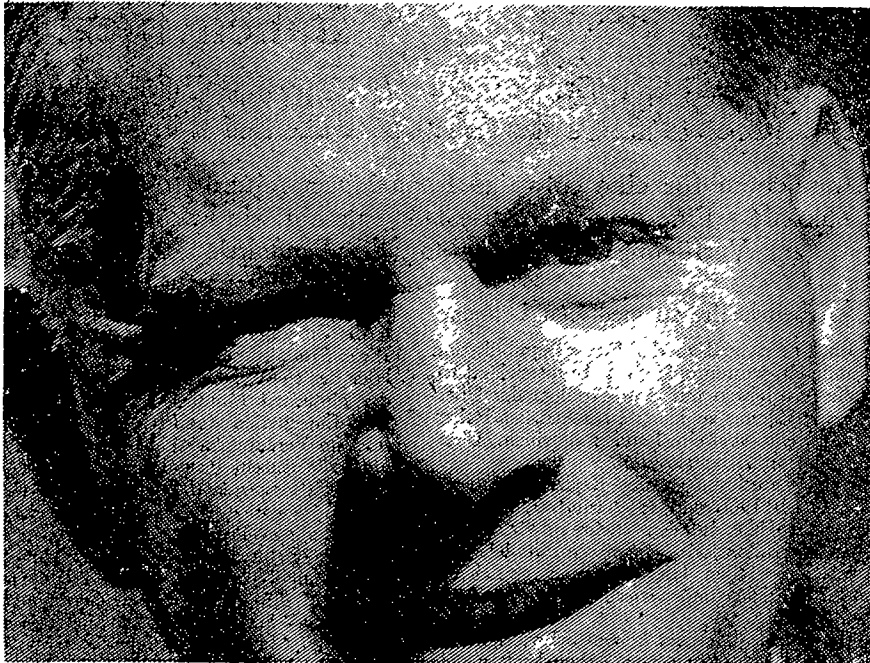
Die „Selbstschutzpflichtigen“ werden in Paragraph 5 angehalten, bei Gefahr die Schutzräume aufzusuchen; sie müssen an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen (Grundausbildung: zehn Stunden; zusätzliche Ausbildung: bis zu sieben Tagen).

Sie müssen entrümpeln, verdunkeln, Notvorräte anlegen, Ausrüstung beschaffen und bereithalten; müssen auf Anforderung Leiter eines Selbstschutzbezirks, eines Teilbezirks oder Selbstschutzwart werden (Geistliche ausgenommen); müssen den Anordnungen der Selbstschutzvorgesehen folgen, werden aber milde bestraft, wenn sie das nicht tun.

In Betrieben ist ein Betriebsselbstschutz einzurichten. Der Leiter des Betriebsselbstschutzes ist „bei Gefahr von Waffenwirkungen“ befugt, „auch vorübergehend Anwesende“ heranzuziehen, wenn deren Mithilfe zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib oder Leben (was ist wohl der Unterschied?) unentbehrlich ist.

Ob Selbstschutzpflichtige „bei Gefahr feindlicher Angriffe“ an ihre Wohnstätte zu entlassen sind, entscheidet der oberste Selbstschutzwart des Betriebes, sofern der Betrieb nicht ohnehin nach

Hans Birtz, Haus der Verpackung, Hamburg: einer unserer Mitarbeiter im Raum Hamburg/Schleswig-Holstein



**Wer in Walsroder Folien verpackt,
weiß es längst:
Wir liefern nicht nur Walsroder Folien.
Wir bieten mehr –
Beratung und umfassenden Service.**

Das ist wichtig; denn – Sie wissen es so gut wie wir – wer verpackt, muß vieles bedenken. Wir helfen Ihnen dabei.

Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht die Ware. Was für Eigenschaften hat sie? Welche dieser Eigenschaften machen unverwechselbar ihre Güte aus? Welche müssen geschützt werden?

Davon gehen wir aus, wenn wir die geeignete Folie, die geeignete Verpackungsform für Ihre Ware aussuchen. Auch führen wir in Ihrem Betrieb oder in unserer Anwendungstechnischen Abteilung Packversuche mit Ihrer Ware und mit Walsroder Folien durch.

In jedem Falle bemühen wir uns, Ihnen zu der besten Lösung Ihrer Verpackungsprobleme zu verhelfen.

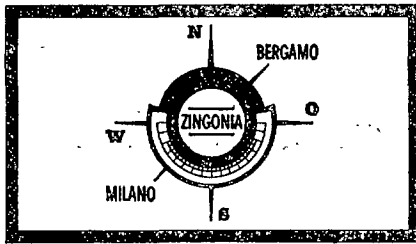
Bei uns finden Sie alles in einer Hand – Folienherstellung und Folienverarbeitung: Wir selbst beschichten, kaschieren und bedrucken die Folien. Wir fertigen Beutel in eigenen modernen Betrieben. Unsere Graphische Abteilung entwirft verkaufsfördernde Packungsbilder. Und auch zur technischen Starthilfe sind wir stets bereit. – Alles in einer Hand, zu Ihrem Vorteil.

WOLFF & CO WALSRODE

**Verpackungs-
folien?
Ein guter Rat:**

**WALSRODER
folien**

Weitere Produktgruppen der Wolff & Co AG Walsrode:
Walsroder Cellulosewolle®, Walsroder Darm®, Walsroder CMC (Carboxymethylcellulose), Walsroder MC (Methylcellulose).



10 JAHRE Steuererleichterung

Zingonia genießt die Vorzüge einer Reihe von Massnahmen der italienischen Regierung, die mittelständischen Betrieben weitgehende Steuer-Erleichterungen bei Niederlassung und Errichtung von Produktionsstätten zugesteht. Ihr Betrieb genießt dadurch die Befreiung von der Einkommensteuer und von Abgaben lokaler und provinzieller Art für die Dauer von 10 Jahren.

Finanzierungsmöglichkeiten

Unternehmen, die sich in Zingonia ansiedeln, können mittelfristige Darlehen bis zu 70% der Baukosten gewährt werden. Dieser Beitrag wird sofort gewährt ohne bürokratische Verzögerungen. Darüber hinaus können akkreditierte Bank-Institute auf Grund staatlicher Zuschüsse weitere mittelfristige Finanzierungen zu günstigen Bedingungen vornehmen.

Wollen Sie noch mehr von Zingonia wissen?

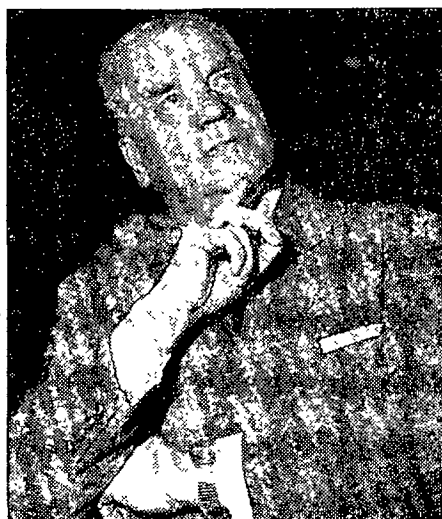
1. Ein Buch in deutscher Sprache steht zu ihrer Verfügung.
Eine Gruppe von Städtebauern und Wirtschaftsfachleuten hat eine gründliche Studie über Zingonia ausgearbeitet: eine übersichtliche, detaillierte Beschreibung mit Tabellen und Fotos.
Schreiben Sie bitte an:
« Segretariato di Zingonia »
Via Borromei 5
Mailand
Telefon 87.87.56.
Sie erhalten die Dokumentation unverzüglich und ohne jede Verpflichtung.
2. Fachleute geben Auskunft.
Das Generalsekretariat verfügt über Fachleute, die häufig in der Bundesrepublik sind und auch Ihnen für einen Besuch und persönliche Informationen zur Verfügung stehen.
3. Ihre Fragen-unser Anliegen.
Wie lassen sich die Möglichkeiten Zingonias ausnützen? Wie soll gebaut werden? Wie ist eine Finanzierung sofort erhältlich? Welche Produktion ist am rentabelsten?
Ein Stab von Beratern steht zu Ihrer Verfügung, um Ihnen alle Fragen ausführlich zu beantworten.
Auch wenn eine Ansiedlung in Zingonia für Ihre kurzfristigen Pläne nicht in Frage kommt, könnten Sie uns trotzdem schreiben oder telefonieren. Vielleicht wird Sie Zingonia später interessieren.

ZINGONE INIZIATIVE FONDIARIE S.P.A. - Via Borromei 5 - Mailand (Italien)
Telefon 87.87.56
Informationen können in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden bei:
Ator AG für Unternehmensberatung - Geschäftsstelle Stuttgart - Kernerplatz 3 - 7 Stuttgart 1 - Telefon (0711) 29 77 37.
Wir stellen auf der Mailänder Messe vom 14. bis 25. April 1966 aus.
Stand Nr. 22013 «Emiciclo Commercio Estero»
Ein eigener Auto-Service bringt Interessenten sofort nach Zingonia.

der Zivilverteidigungsplanung weiterarbeiten muß. Man sieht, alles relativ vernünftig und absolut weltfremd.

Anstatt den Bürger zu beraten, hat man bis ins letzte vorbestimmt, was keinem irgendwie gearteten Ernstfall standhalten würde. Der Vertreter des Landes Bremen hat denn auch im Bundesrat bemängelt, daß man darauf verzichtet habe, „die Bevölkerung auf alle Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme zu verweisen“. Bremen stimmte gegen das Selbstschutzgesetz, Hessen enthielt sich der Stimme.

Selbstschutzwarte höherer Ebene, so will es die Selbstschutz-Ideologie, müssen über die Formkraft eines Führers verfügen (wo diese kleinen und mittelgroßen Führer nur alle herkommen sollen?). Im „Notfall“ setzt der Selbstschutz-Verantwortliche die jeweils Untergebenen ein. Man rechnet mit der Ausbildung von bis zu 30 Millionen Bundesbürgern im Selbstschutz, mit einer Million Selbstschutzwarten, 500 festen und 425 fahrbaren Schulen — wo-



Notstandsplaner Lücke, Höcherl: Beratung in der Dunkelkammer

her das Geld und die Ausbilder kommen sollen, bleibt nicht einmal dunkel. Es ist einfach nicht da.

Man kann verstehen, daß die SPD diesem deutschen Gesetz ihre Mitwirkung nicht versagen wollte. Man kann es sogar beim Schutzbaugesetz verstehen, das eine recht geringe Verbesserung der Überlebenschance in jenem nicht eben wahrscheinlichen Fall bietet, daß die Sowjet-Union Zahl und Größe der angewandten Atomwaffen beschränkt und die Zivilbevölkerung bewußt schont.

Denn, so heißt es in dem Memorandum der „Vereinigung deutscher Wissenschaftler e. V.“: „Ein diskutables Endziel baulicher Schutzmaßnahmen wäre Fallout- und Trümmerschutz für jeden Bürger in Stadt und Land. Effektiv ist dieser Schutz dann, und nur dann, wenn die Auseinandersetzung nach einer gewissen Zeit abgebrochen wird und Zahl und Größe der angewandten Waffen beschränkt bleiben. Voraussetzung für die Effektivität ist schließlich vor allem, daß der Gegner die Zivilbevölkerung bewußt schont. Ein baulicher Schutz gegen gezielte Vernichtungsangriffe auf die deutsche Zivilbevölkerung ist insbesondere dort unmöglich, wo diese Bevölkerung in großen Städten massiert ist. Diesen Sachverhalt sollte man nicht verschweigen.“

So grausam, wie Herr von Hassel ihn schildert, darf der potentielle Gegner nicht sein, wenn das Schutzbaugesetz irgendeinen Nutzen versprechen soll. Höcherl zog sich durch einen Kunstgriff aus der Klemme, der einem listigen Bäu-erlein Ehre gemacht hätte. Die vorgesehenen Schutzbauten, so sagte er, seien durchaus geeignet, „dem Überleben der Bevölkerung zu dienen“ — solange die Sowjets sich dazu verständen, keine „rein terroristischen Vernichtungsangriffe“ zu führen.

Die SPD hatte es nach all ihrer Schutzraum-Dialektik nicht mehr in der Hand, das Schutzbaugesetz zu ändern. Das Schutzbaugesetz war Fleisch von der jahrelangen Argumentation der SPD. Über die Voraussetzungen scheint sich die Fraktion aber die herrlichsten Illusionen zu machen, so, wenn der Bundestagsabgeordnete Walter Schmidt, offenbar ein Experte, vor dem Bundesluftschutzverband erklärt, „daß das notwendige Maß an Schutz für die Bevölkerung erreicht werden kann“.



Die einzige Sicherheit aber, die besteht, ist die, daß dies notwendige Maß an Schutz für die Bevölkerung nicht erreicht werden kann, um so weniger, da die Kosten für Schutzbauten immer unverhältnismäßiger hinter der auslöschenden Gewalt der Vernichtungsmittel herhinken werden. Offenbar beabsichtigt die SPD, der Regierung auch künftig vorzuwerfen, sie vernachlässige den Schutzbau, obwohl sie nicht wagt, die dafür im Verteidigungsetat notwendigen Abstriche vorzuschlagen.

Zu den psychologischen Handikaps des Schutzbaugesetzes gehört unvermeidlich, daß es bei unbedarften Leuten und Abgeordneten den Schein einer Sicherheit vortäuscht. Das Schutzbaugesetz schafft ja keine atombombensicheren Schutzbauten, die es nicht geben kann, sondern Schutzbauten, die gegen einfachen Trümmerschutt à la Zweiter Weltkrieg und gegen radioaktive Niederschläge einen auch nur relativen Schutz versprechen. Jetzt schon sind die Kosten objektiv an der Grenze des noch Möglichen (abgesehen davon, daß das Geld überhaupt nicht da ist), ohne daß der dafür eingehandelte Schutz überzeugen könnte. Gegen das Schutzbaugesetz stimmte im Bundesrat nur das Land Hessen.

Überschaut man die schon verabschiedeten und verkündeten Gesetze des Not-

standspakets, so wird zweifelhaft, ob denn der schlimmere Teil demokratischer Abdankung noch bevorstehe. Von sieben angeblich dringenden Gesetzen sind vier verfassungswidrig und drei ohne finanzielle Deckung. Nur das „Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung“ (Wassersicherstellungsgesetz) wurde ohne solch entscheidende Mängel verkündet.

Was jetzt? Man wird gut daran tun, das Streben nach Notstandsgesetzen nicht als einen Ausfluß diktatorischer Gelüste anzusehen, sondern eher als eine permanente Ersatzhandlung für die von den Umständen verhinderte rollback-Politik gegenüber Russen und Kommunisten. Damit werden die beschlossenen und die noch nicht beschlossenen Gesetze nicht ungefährlicher, aber die Diskussion kann sich versachlichen. Nachdem die SPD mit all ihrer Kooperation die Regierungsbeteiligung nicht erreicht hat, kann sie sach-

stellung des Zustandes erhöhter Gefahr nur vom Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalls ist kaum eine Situation denkbar, die dem Bundestag ein Zusammentreten und demnach auch solch eine Feststellung unmöglich machen könnte.

Alle aufgrund dieser Feststellung eines Zustandes erhöhter Gefahr erlassenen Rechtsverordnungen müßten nach maximal sechs Monaten automatisch erlöschen, es sei denn, sie würden vom Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit, vom Bundesrat mit einfacher Mehrheit für weitere sechs Monate gebilligt. Einfache Mehrheit des Bundestags und einfache Mehrheit des Bundesrats müßten jede für sich genügen, die Beendigung entweder des Notstands oder einer aus ihm resultierenden Einzelmaßnahme jederzeit zu beschließen.

Sollte nach Eintreten des Verteidigungsfalls aufgrund kriegerischer Ereignisse ein Zusammentreten des Bundestags nicht möglich sein, so müßten

Präsident und Bundeskanzler nahezu in jedem denkbaren Fall die Möglichkeit zuspähen würde, den Verteidigungsfall festzustellen. Der Bundespräsident kann danach mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers die Feststellung treffen, wenn dem „sofortigen“ Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn der zusammengetretene Bundestag „nicht beschlußfähig“ ist und „die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln erfordert“.

Die SPD hat dieser überflüssigen und gefährlichen Grundgesetzänderung noch nicht zugestimmt, auch in der Dunkelkammer nicht. Ausdrücklich hat der SPD-Abgeordnete Jahn noch am 24. Juni 1965 der Absicht widersprochen, „die Feststellung des Eintritts des Zustandes der äußeren Gefahr ohne das Notparlament nur durch die Bundesregierung beziehungsweise den Bundespräsidenten treffen zu lassen“. Zwar ist die Feststellung eines Zustandes der äußeren Gefahr nicht automatisch mit der Feststellung des Verteidigungsfalls identisch, aber die SPD verlangt hier eine Synchronisierung.

Die Mehrheit des Hauses war früher auf ihrer Seite, denn selbst die Freien Demokraten haben schwere Bedenken vorgetragen. Der Notstands-Experte der FDP, Wolfram Dorn, sagte 1963 im Bundestag: „Es sollte vielmehr von vornherein deutlich klargelegt werden, daß im äußersten Falle zumindest das Notstandsparlament entscheidet, wenn nicht das Parlament selber diese Entscheidung mit Zweidrittel-Mehrheit treffen kann. Wenn dieser Ausschluß oder dieses Notparlament, von dem hier die Rede ist, nicht mehr in der Lage sein sollte, eine solche Entscheidung zu treffen, so taucht die Frage auf, ob es dann überhaupt noch sinnvoll sein kann, daß der Bundespräsident und der Bundeskanzler Entscheidungen treffen, weil es dann nämlich fraglich ist, ob das, was dann zu entscheiden ist, überhaupt noch sinnvoll für unser Volk entschieden werden kann.“

In der Fassung des Rechtsausschusses aber, der die FDP schließlich zugestimmt hat, kann der Zustand der äußeren Gefahr auch dann, wenn der Verteidigungsfall noch nicht festgestellt ist und ein Angriff nur „droht“, vom Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung des Kanzlers festgestellt werden: dann nämlich, wenn dem sofortigen Zusammentreten des „Notparlamentes“ unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn es nicht beschlußfähig ist. Nicht beschlußfähig?

Die Beschlußunfähigkeit des Bundestags wurde vom Bundesrat so ausgelegt, daß der Bundestag versammelt sei und trotzdem kein rechtzeitiger Beschluß zustande komme. Nein, entgegnete die Bundesregierung, es lasse sich nicht übersehen, „ob nicht auch andere Umstände einen bereits zusammengetretenen Bundestag oder Bundesrat an der Beschlußfassung hindern können“.

Wenn soviel Volksvertreter zusammengekommen sind, daß die Beschlußfähigkeit des Hauses feststeht, welche „anderen Umstände“ könnten den Bundestag an der Beschlußfassung hindern? Der Notstands-Fachmann der SPD, Dr. Schäfer, glaubte das zu wissen. Er meinte im Bundestag: „Die Folgerungen lauten folgendermaßen: Es können doch so geheime Nachrichten vorliegen, daß es gar nicht möglich ist,



Anti-Notstands-Demonstration in Hamburg: „Die Professoren rufen die Arbeiter“

liche Bedingungen stellen, ohne deren Erfüllung verfassungsändernde Gesetze und damit eben auch eine stabile Notstandsverfassung nicht zu haben sind.

Am dringlichsten wäre, daß die SPD einem verfassungsändernden Gesetz und irgendwelchen Verfassungsänderungen nur zustimmt, wenn alle in den „einfachen“ Notstandsgesetzen beschlossenen und alle künftig noch zu beschließenden Ermächtigungen ausdrücklich an die Feststellung eines Zustandes erhöhter Gefahr gebunden wären. Keine einzige der sogenannten Schubladen-Verordnungen, die im Wortlaut selbst der Rechtsausschuß des Bundestages nicht kennt, dürfte ohne die Feststellung eines Zustandes erhöhter Gefahr in Kraft treten, keine ohne Zweidrittel-Mehrheit entweder des Bundestags oder, wenn der nicht zusammentreten kann, des „Notparlamentes“.

Solange der Verteidigungsfall nicht festgestellt worden ist — nach dem Grundgesetz obliegt dies dem Bundestag und bei dessen Verhinderung dem Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers —, darf die Fest-

stellung des Zustandes erhöhter Gefahr nur vom Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen werden, das heißt, mit Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl, zu entscheiden hätte.

Der Regierungsentwurf trägt diesen vier Mindestforderungen auch in der zuletzt vom Rechtsausschuß des Bundestags vorgelegten Fassung nicht Rechnung, ebenso wenig wie die bislang schon beschlossenen „einfachen“ Notstandsgesetze.

Die Feststellung des Verteidigungsfalls wurde 1956 in Artikel 59a des Grundgesetzes geregelt, und zwar so:

In Absatz 1 heißt es: „Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag.“ Und in Absatz 2: „Stehen dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann bei Gefahr in Verzug der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers diese Feststellung treffen.“

Ein klarer, unmißverständlicher Text. Der Entwurf der Mehrheit des Rechtsausschusses in seiner letzten Fassung will eine Verunklärung, die Bundes-



mehr Urlaub verdienen Sie im Schlaf!



Voraussetzung: Sie machen Urlaub in Finnland (da war noch nicht jeder!) und fliegen nachts mit uns.

Für den Nachtflug Hamburg-Helsinki und zurück bezahlen Sie nur 410 DM, nach Mariehamn auf den Åland-Inseln und zurück sogar nur 340 DM. Für Ihre Familie gewähren wir **50% ERMÄSSIGUNG**. Entdecken Sie für sich und Ihre Familie ein neues Reiseland. **FINNAIR** macht es Ihnen leicht.

Nachtflüge ab Hamburg 3x wöchentlich in den Nächten zum Freitag, Samstag und Sonntag. In der Nacht zum Sonntag auch nach Mariehamn.

Bitte, erkundigen Sie sich in Ihrem IATA Flugreisebüro — auch nach den individuellen Flugpauschalreisen.

FINNAIR

sie einem so großen Gremium vorzulegen; dann kann dieses große, an und für sich zuständige Gremium, also der Bundestag, auch keinen rechtzeitigen Beschluß fassen, weil wir ihn nicht informieren können... Meine Damen und Herren, das können wir nicht so regeln. Wenn das der Fall sein sollte, müßte der Vertreter der Bundesregierung vor den zusammengetretenen Bundestag treten und erklären: Wir können euch nicht im ganzen informieren, erteilt dem Notparlament die notwendigen Vollmachten, wir werden dem Notparlament alles auf den Tisch legen!"

In Wahrheit ist keine Situation im Frieden denkbar, die es der Bundesregierung verbieten könnte, dem Bundestag zu sagen, warum der Zustand erhöhter Gefahr festgestellt werden soll. Dem Bundestag kann sie es sagen, den Fraktionsvorständen kann sie etwas mehr sagen, dazu braucht man nirgends auf der Welt ein Notparlament.

Über die Wichtigkeit dieser Bestimmung war sich zumindest Dr. Schäfer 1963 noch im klaren. Er argumentierte: „Ob ein solcher Angriff droht, die Entscheidung darüber, ob ein Verteidigungsfall, eine Spannungszeit — oder welche Ausdrücke dafür gebraucht werden — droht, das ist die gefährlichste, die folgenreichste Entscheidung, die man überhaupt treffen kann. Das hat man früher einmal Mobilmachung geheißt. Das gibt eine Kettenreaktion, die außerhalb unseres Machtbereichs liegt und die wir nicht mehr einfangen können.“

Warum wird neuerdings ein „sofortiger“ Zusammentritt des Bundestages, ein „sofortiges“ Zusammentreten des Notparlaments verlangt? Nach der Grundgesetzänderung von 1956 können Bundespräsident und Bundeskanzler den Verteidigungsfall nur feststellen, „wenn dem Zusammentritt des Bundestags unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen“.

„Sofort“ kann wohl kein Bundestag zusammentreten. Er muß ja zumindest einberufen werden. Und warum soll er sofort zusammentreten, wenn nur der Zustand der äußeren Gefahr festgestellt werden soll?

Warum soll das Notparlament, dessen Mitglieder sich ja allzeit in Bonn bereit halten sollen, ausgeschaltet werden können, wenn es nicht „sofort“ zusammentritt? Was heißt hier „sofort“?

Offensichtlich plant man, den Bundestag in jedem Fall zu umgehen. Denn für den Fall, daß die Bundesrepublik von einem Angriff überrascht wird, hat der Rechtsausschuß die durchaus vernünftige Klausel vorgeschlagen, der auch die SPD zugestimmt hat: „Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung zu treffen, so gilt sie als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat.“

Sicherlich am folgenschwersten hat sich die SPD in der Frage der Zweidrittel-Mehrheit präjudiziert. Nach einem Vorschlag des Rechtsausschusses, dem die SPD zugestimmt hat, bedarf die Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr „einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages“ (respektive des Notparlamentes).

Das war eine bauernfängerische Geste an die Adresse der SPD. Sie besagt: Wenn ihr zustimmt, gut, dann beschlie-

Ben wir mit Zweidrittel-Mehrheit. Stimmt ihr nicht zu, dann beschließen wir, die Regierung, eben mit Mehrheit. Die SPD müßte im Hirn weich sein, wenn sie in den Verhandlungen mit Paul Lücke nicht nur der Entmächtigung des Parlaments, sondern darüber hinaus ihrer eigenen Entmächtigung zustimmte.

Ob ein Angriff auf die Bundesrepublik erfolgt ist, diese Feststellung mag dem Bundespräsidenten im Zweifelsfall obliegen. Aber ob ein Angriff droht, ob

VOLK UNTERM' HELM

Das Aufgebot der Bundesrepublik
für den Notstand

Bewaffnete Verbände

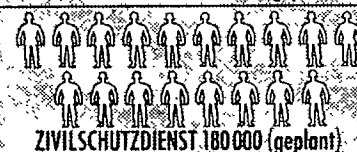


BUNDESGRENZSCHUTZ 15 800 (geplant: 20 000)

Unbewaffnete Verbände



LUFTSCHUTZHILFSDIENST 53 000
soll abgelöst werden durch:



Außerdem:

PRIVATER
SELBSTSCHUTZ

BETRIEBS-
SELBSTSCHUTZ

30 Millionen Ausgebildete in
zehn Jahren

DER SPIEGEL

der „Zustand äußerer Gefahr“ „festgestellt“ werden soll, kann keinesfalls der Regierungsmehrheit überlassen werden, deren führende Leute noch in den Mobilmachungsvorstellungen von 1914 befangen sind (denen übrigens auch der gegenwärtige Bundespräsident nicht fern scheint). Nein, wenn noch einmal ein Krieg gemacht wird, soll die SPD vorher Gelegenheit gehabt haben, zu verhindern, was zu verhindern ist.

Daß ein Notparlament entscheiden kann, wenn der Bundestag nicht „sofort“

zusammentritt; daß Bundespräsident und Bundeskanzler (beide informiert vom Verteidigungsminister) entscheiden können, wenn das Notparlament nicht „sofort“ zusammentritt, ist unmöglich. Die SPD scheint hier allerdings schon teilweise nachgegeben zu haben.

Was Bundespräsident und Bundeskanzler angeht, so hat die SPD noch nicht nachgegeben. Wohl aber scheint sie den Übergang der Befugnisse vom Bundestag auf das Notparlament erleichtern zu wollen. „Außerstenfalls“, so sagte Fritz Erler, „wird die Verantwortung durch das Notparlament, das für Bundestag und Bundesrat handelt, wahrgenommen.“ Außerstenfalls, dann nämlich, wenn der Bundestag „am sofortigen Zusammentritt verhindert“ oder wenn er „nicht beschlußfähig“ ist und „die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln“ erfordert.

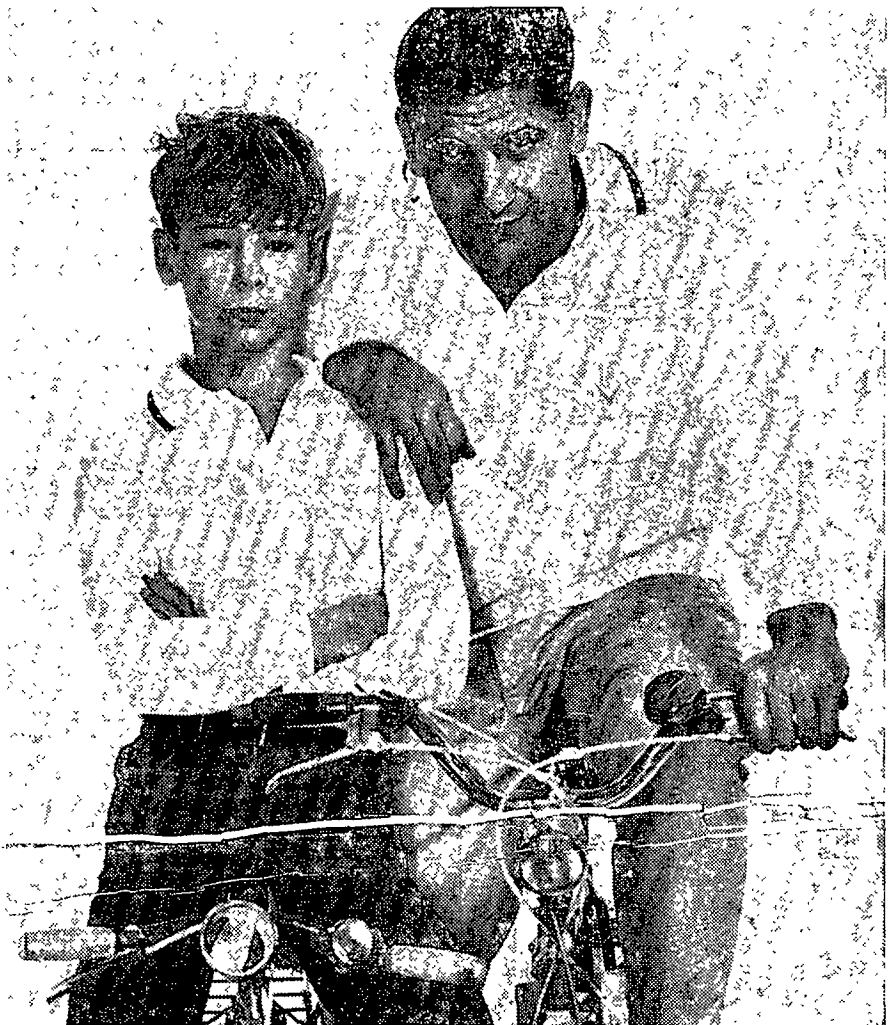
Auf das A und O, auf die Zweidrittel-Mehrheit, scheinen die Verhandlungsführer der SPD verzichtet zu haben. 1963 noch, bei der Einbringung der Gesetze, sagte ihr Notstands-Experte Dr. Schäfer: „Diese Zweidrittel-Mehrheit brauchen wir nicht nur, um zu bremsen. Wir brauchen sie auch, um zu kontrollieren, ob diese nächsten Schritte notwendig sind, ob man denn nicht tatsächlich andere Wege finden kann: Wir brauchen sie aber auch, um von vornherein eine breite Basis für das zu schaffen, was möglicherweise in einer so enormen Belastungsprobe vor unserem Volk stehen würde... Die einfache Mehrheit ist eben keine tragbare Basis für staatspolitisch ausschlaggebende schwere Entscheidungen.“

Auch die FDP hat die Forderung der SPD lange Zeit für berechtigt gehalten. Der Bundestagsabgeordnete Ewald Bucher begründete 1960 vor dem Bundestag einleuchtend, warum die Zweidrittel-Mehrheit angebracht sei: „Die einfache Mehrheit bedeutet praktisch die Regierungsmehrheit, ob es nun diese oder jene Partei ist. Dies bedeutet die Gefahr einer voreiligen und nicht sachbedingten Feststellung des Notstandesfalles.“

„Nun kann man natürlich sagen, bei qualifizierter Mehrheit bestehe die Gefahr einer Sabotage durch eine verantwortungslose Minderheit. Aber in beiden Fällen müssen wir in irgendjemand unser Vertrauen setzen, im ersten Fall in das Verantwortungsbewußtsein der Mehrheit, im zweiten in das der Minderheit.“

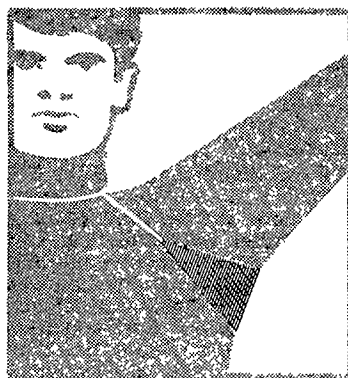
„Ich meine, es wird doch weniger die Gefahr bestehen, daß sich eine Parlaments-Minderheit im Falle eines wirklichen Notstandes der sich daraus ergebenden Verantwortung entzieht, als die Gefahr, daß eine eventuell sehr kleine Parlaments-Mehrheit eine Situation, die in Wirklichkeit kein Notstand ist, dazu ausnützt, um einen Notstand zu deklarieren.“ Noch während der ersten Lesung im Jahre 1963 empfahl der Sprecher der Freien Demokraten, Wolfram Dorn, die Frage der Zweidrittel-Mehrheit eingehend zu prüfen, positiv zu prüfen.

Die SPD hätte also nicht nachgeben müssen und nicht nachgeben dürfen. Noch am 23. November 1964 hatte Fritz Erler vor dem Karlsruher Parteitag gefordert, die wesentlichen Entscheidungen des Notparlaments dürften nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen



Bani-Lon® Modell „Atlantic“

Tun Sie, was Ihnen Spaß macht, im Götzburg-Hemd mit Achselstretch (wie Radi und der Junior)



Der elastische Achseleinsatz aus Lycra gibt mehr Bewegungsfreiheit. Das gibt es in Deutschland nur bei Götzburg.

Endlich ein ideales Bani-Lon-Hemd für Sport und Freizeit! Ein Hemd mit Pfiff – mit Achselstretch.

Nichts zwickt und zwackt. Anziehen und frei sein: natürlich frei in der Bewegung. Und für die Damen:

Ganz einfach zu waschen und leicht zu pflegen. Sie haben die Wahl: sieben Modelle aus Baumwolle und Bani-Lon, acht moderne Farben.

Verlangen Sie ausdrücklich Götzburg-Hemden mit Achselstretch.

**Götzburg: Unterwäsche – Freizeitkleidung
Bademoden – Strümpfe.**

Bani-Lon®





CUTTY SARK

Scotch Whisky



*naturhell mit vollem,
delikatem Aroma.*

*Dort wo man sehr viel von
Whisky versteht—in Amerika—
ist CUTTY SARK
der meistgekaufte Scotch Whisky.
Mit gutem Grund!*

*Alleinimport:
Sarp & Zehnder KG,
Wiesbaden*



werden, „um einen Mißbrauch durch die einfache Mehrheit auszuschalten“. Im Schlußgalopp des letzten Bundestages gab er das entscheidende Terrain auf.

In dem Katalog der schon erzielten Übereinstimmungen führte er befriedigt auf: „Einigung konnte mit den anderen Fraktionen auch darüber erzielt werden, daß für den Fall der Not die Regierung sich nicht nur auf eine einfache parlamentarische Mehrheit stützen darf, sondern alle demokratischen Kräfte umfassen muß. Feststellungsentscheidungen können demnach nur so ergehen, daß Bundestag oder Notparlament mit Zweidrittel-Mehrheit zu entscheiden haben, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen muß.“

Was hier vorgegangen ist, läßt sich ahnen. Gegen das — unverbindliche — Versprechen, daß im Falle der Not eine Allparteien-Regierung unter Einschluß der SPD gebildet würde, haben die SPD-Führer die Forderung nach einer verfassungsrechtlich bindenden Zweidrittel-Mehrheit aufgegeben. Sie haben sich, schlicht und willig, düpierten lassen. „Du singst so schön, komm in unser Regierungsquartett“, sagte der Fuchs zum Raben, und der ließ den Käse aus dem Schnabel.

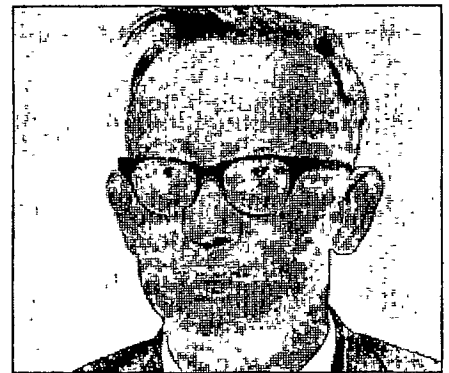
Berücksichtigt man die gegenwärtigen Stärkeverhältnisse im Bundestag, so würde die Regierung schwerlich in der Lage sein, ohne die SPD die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl für den Notstand zu mobilisieren. Wohl aber wäre das im Notparlament möglich.

Die Schlußfolgerung für jede Regierung liegt auf der Hand: Sie muß trachten, die Entscheidung vom Parlament ins Notparlament zu verlegen, muß also eine Situation ins Auge fassen, die es gestattet, den „sofortigen“ Zusammentritt des Bundestages für unmöglich zu erklären.

Die Aufhebung des Zustandes der äußeren Gefahr, die Aufhebung von Notgesetzen und Rechtsverordnungen, ist nach dem Entwurf des Rechtsausschusses und nach den bislang beschlossenen „einfachen“ Notstandsgesetzen nur möglich, wenn beide, Bundestag und Bundesrat, mit Mehrheit die Aufhebung beschließen. Gesetze und Verordnungen erlöschen nicht automatisch. Ihre Fortdauer bedarf so wenig einer Zweidrittel-Mehrheit wie ihre Inkraftsetzung.

Auch diese Streitfrage hat der SPD-Abgeordnete Dr. Schäfer aufgespießt, und zwar noch am 24. Juni 1965: „Ist es nicht eventuell notwendig“, so fragte er, „das Ende zu terminieren und einen neuen Beschluß... für notwendig zu erachten, so daß der Zustand automatisch auslaufen muß, wenn nicht von neuem die Notwendigkeit dafür anerkannt wird?“ In der Tat, das wäre notwendig. Aber Schäfer sagte, dies sei nur ein Gedanke von ihm: „Ich bin in diesem Punkt nicht gewiß, ob meine Fraktion im ganzen diese Meinung mit mir teilt.“

In den Beratungen heißt das Notparlament gelegentlich Notstandsausschuß, gelegentlich Gemeinsamer Ausschuß. Ihm sollen zehn nicht weisungsgebundene Mitglieder des Bundesrates und zwanzig Mitglieder des Bundestages angehören. Er soll sich jetzt schon konstituieren und die „Schubladen-Gesetze“ zwar nicht beschließen, aber doch billigen oder miß-



Notstands-Kritiker Ridder
„Verfassungswidrig“

billigen, die nach Auffassung der Bundesregierung im Zustand der äußeren Gefahr erlassen werden müßten.

Hier werden nun Parlamentarier erster und zweiter Klasse kreiert, die Notstands-Parlamentarier und die anderen. Daß die jetzt schon zu bestimmenden Mitglieder des Notparlaments im Verteidigungsfall leichter zusammentreten könnten als die übrigen Mitglieder des Bundestages, wird unterstellt, ist aber ein voreiliger Schluß. Könnte der Bundestag selbst nicht zusammentreten, so würde sich wohl nur eine zufällige Auswahl von Abgeordneten und Ländervertretern zu einem Notparlament zusammenfinden können. Es sollen aber die gesetzlich bestimmten Mitglieder sein.

Über die Beschlußfähigkeit dieses neuen Verfassungsorgans fehlt noch jede Bestimmung. Der Hauptzweck des Notparlaments scheint zu sein, in Friedenszeiten nicht den Bundestag über die von der Regierung geplanten Notstandsmaßnahmen unterrichten zu müssen, auf Seiten der SPD also nur die — vielleicht regierungswilligere — Partei-Elite.

Wie wenig dies neuartige Instrument zu Ende gedacht worden ist und welche Flickschusterei dem Parlament hier von der Regierungspartei zugemutet wurde (Erler: „Verfassungsgesetzgebung wie das Katzenmachen“), zeigt allein die Vorschrift, daß im Fall einer Kanzler-Notwahl nur die dem Bundestag angehörenden Mitglieder des Notparlaments den neuen Kanzler wählen können, nicht aber die vom Bundesrat entsandten Mitglieder.

Man muß wohl die begründeten Zweifel hegen, daß die SPD das Zuviel zurücknehmen wird, das sie der CDU



Notstands-Kritiker Zinn
„Verfassungswidrig“

im Rausch der Staatstreue und Regierungsfähigkeit bereits zugestanden hat. Vier Einwände hatten die Vertreter der SPD gegen das Endergebnis der gemeinsamen Beratungen vorgebracht:

- ▷ Die Rechte der Presse für den Fall der äußeren Gefahr seien zu kautschukartig eingeschränkt worden;
- ▷ die zivile Rechtsstellung der Arbeitnehmer sei nicht eindeutig gesichert, wenn sie im Falle eines äußeren Notstands zu Dienstleistungen zwecks Erhöhung der Verteidigungskraft herangezogen würden;
- ▷ ein Gesetz, das geeignet sei, die Post- und Fernmeldeüberwachung der Alliierten abzulösen, sei noch nicht vorgelegt worden (wobei fraglich ist, ob die Alliierten diese Rechte je vollständig aufgeben würden);
- ▷ im Falle des Notstands dürfe den Landesbehörden nicht irgendein Bundesbeauftragter vor die Nase gesetzt werden, vielmehr müssten die Landesbehörden selbst mit der Durchführung der von der Bundesregierung gegebenen Weisungen betraut werden.

Daß die Rechte der Länder künftig beachtet werden, dafür werden die Länder vielleicht doch sorgen, wie auch der Deutsche Gewerkschaftsbund wohl neuerlich Alarm schlagen wird, wenn die Rechte der Arbeitnehmer-Organisationen unzumutbar beschnitten werden sollten — geschützt werden im letzten Entwurf des Rechtsausschusses nur Arbeitskämpfe, „die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ geführt werden.

Geschützt wird also nicht ein für politisch erklärter Streik. Außerdem sind Streikrecht und Streikfreiheit im Verteidigungsfall noch unklar.

Nur, wer sorgt dafür, daß dem Bürger die freie Wahl des Aufenthaltsortes, die Möglichkeit, zu reisen oder nicht zu reisen, nicht schon in Friedenszeiten beschnitten wird? Nach dem Regierungsentwurf für das „Aufenthaltsregelungsgesetz“ genügt es, „daß die Bundesregierung festgestellt hat, daß Beschränkungen in der freien Wahl des Aufenthaltsortes den Umständen nach dringend erforderlich sind“. Was würden deutsche Behörden in Krisenzeiten mit solch einer Blanko-Vollmacht wohl aufstellen?

Eröffnet eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik, so ist jeder Wechsel des Aufenthaltsortes prinzipiell genehmigungspflichtig und darf nur erlaubt werden, „wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und Belange der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Bevölkerung nicht entgegenstehen“.

Die Bevölkerung kann im Verteidigungsfall „verlegt“, die Verlegung kann vorher „geübt“ werden. Übungen „sollen“ nicht länger als vierundzwanzig Stunden dauern. Wer durch Verlegung gesundheitliche Schäden erleidet, darin ist unser Staat ja rührend, hat Anspruch auf Versorgung.

In der Begründung zum „Aufenthaltsregelungsgesetz“ (kein SED-Deutsch kann pappiger sein) heißt es ehrlicherweise: „Es kann keine Rede davon sein, daß in einem künftigen Kriegsfall noch erhebliche Teile der Bevölkerung über weite Entfernungen in Sicherheit gebracht werden könnten.“

Ob angesichts dieser durchaus richtig gesehenen Umstände im Ernstfall nicht

neu



GM 6111

... nur ein Knopfdruck und Sie haben frischen Schaum —fertig zum Rasieren!

Ja, so einfach und schnell geht es mit Gillette Rasier-Schaum:

Auf die Fingerspitzen eine walnußgroße Menge Gillette Rasier-Schaum drücken. Gleichmäßig und locker (ohne Pinsel!) auf dem nassen Gesicht verteilen und — schon ist jedes Barthaar bis zur Wurzel erweicht. Herrlich, wie leicht Ihre Klinge jetzt über die elastisch gestraffte Haut gleitet!

Das ist frischer, beständiger Schaum:

Gillette Rasier-Schaum enthält wertvolle, natürliche Seifenkomponenten.

Sein Geruch ist frisch und männlich-herb.

Und das Wichtigste: Der Gillette Schaum auf Ihrem Gesicht bleibt bis zum Ende der Rasur dicht und beständig. — Jetzt sind Sie wieder glatt rasiert — so richtig glatt wie jedesmal nach einer guten Naßrasur — aber viel schneller und bequemer als sonst.

Jede Dose Gillette Rasier-Schaum gibt Ihnen für viele, viele Wochen gründliche, saubere Naßrasuren!

Gillette RASIER-SCHAUM

sensationeller
Einführungspreis **nur** **DM 275** empfohlener Preis

Aufrufe und Weisungen genügen würden, da doch polizeilicher Zwang schwerlich Erfolg verspräche? Nein: „Die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Verordnungen für Verlegungen müssen geschaffen werden.“ Luftschutz zu Hause mit Vorräten und dienstfähiger Ausrüstung und Verdunkelung einerseits, Gesetz über Zwangsverlegung andererseits — was alles will man der Bevölkerung zumuten? Und wer soll das ernst nehmen?

Wer schützt den Bürger gegen Uniformzwang, Arbeitslager, Gemeinschaftsverpflegung schon in Friedenszeiten, wer schützt ihn gegen die Zivildienstpflicht? Wer schützt ihn gegen die Vorstellung, das deutsche Volk müsse ein Volk von Luftschutzwilligen werden und sei ein Volk von Luftschutzpflichtigen? Will die SPD tatsächlich im Grundgesetz verankern, daß für den Freiheitsentzug Fristen festgesetzt werden können, die eine Woche nicht überschreiten dürfen. Will die SPD mitmachen, daß die Grenze zwischen Friedensordnung und Kriegsrecht fließend wird?

Schon hat sie prinzipiell der Regelung des inneren Notstands zugestimmt, obwohl kein Regierungsvertreter erklären konnte, wie denn irgendwo ohne gleichzeitigen äußeren Notstand ein innerer Notstand auch nur denkbar sein soll.

Wenn „die Lage unabweisbar einen sofortigen Einsatz“ fordert, kann die Bundesregierung künftig ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Bundeswehr einsetzen, und zwar nicht nur „als Polizeikräfte“. Der Einsatz der Bundeswehr muß eingestellt werden, wenn der Bundestag dies verlangt.

Die SPD weist auf die bare Selbstverständlichkeit hin, daß auch die Ländervertretung in der Lage sein muß, den Einsatz der Bundeswehr zu stoppen. Nach der bisherigen, angeblich durchgearbeiteten Fassung des Rechtsausschusses ist das nicht vorgesehen. Außerdem will die SPD, daß der Bundestag vor jedem Einsatz der Bundeswehr mit Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl seine Zustimmung geben muß — auch eine wahrhaft begründete Forderung.

Indessen wird man nicht behaupten können, daß die — laut Zinn, Arndt, Menzel überflüssige — Regelung des inneren Notstands dem Mißbrauch und dem Verfassungsbruch Vorschub leistet. Es sind Gegengewichte eingebaut worden. Sowenig ein innerer Notstand denkbar erscheint, der mit den bisherigen Mitteln nicht zu bewältigen wäre, sowenig erscheint denkbar, daß der Bund etwa das „rote“ Land Hessen gegen den Willen der hessischen Landesregierung exekutiert.

Freilich, zur Begründung der Notwendigkeit, auch für den inneren Notstand vorzusorgen, hat die Bundesregierung Beachtliches geleistet. Kanzler Erhard sagte vor dem Bundestag: „Wir müssen immerhin damit rechnen, daß die Kommunisten entsprechend ihrer Taktik versuchen werden, zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt massive innere Unruhen anzuzetteln. (Zuruf von der SPD: Die Rechtsradikalen!) Manche Leute meinen zwar, der Kommunismus sei harmloser geworden und verliere seinen revolutionären Cha-

rakter. Das wäre ein gefährlicher Irrtum. (Sehr gut! in der Mitte.)“

Während der Notstandsdebatte im Juni vorigen Jahres sagte Fritz Erler: „Das schlechteste draußen im Lande gelegentlich zu hörende Argument ist doch wohl dies, daß manche Bürger unseres Landes behaupten, sie hätten mehr Vertrauen zu alliierten Offizieren als zum deutschen Parlament.“

Tatsächlich hat auch die SPD bewiesen, daß Mißtrauen in das deutsche Parlament berechtigt ist. Aus Angst, CDU und CSU würden wieder ins Giftgaspedal treten, und in Wahlpanik hat die SPD Zugeständnisse gemacht, die nur



Generalstabschef von Moltke (1914)
Notstand aufgrund geheimer Quellen

unter Aufbietung von Charakter zurückgenommen werden könnten.

Das Notstandsrecht wäre besser so geblieben, wie es in den deutsch-alliierten Verträgen geschrieben steht. Der alles andere als notstandsfeindliche Winfried Martini, Autor von „Das Ende aller Sicherheit“ und „Freiheit auf Abruf“, meinte: „Wahrscheinlich ist das Vertrauen größer, daß die Alliierten einerseits keinen Mißbrauch treiben würden, daß sie sich als wahrhaftige pouvoir neutre erweisen würden, als uninteressiert daran, die Machtausübung über die Dauer eines Notstands hinaus auszudehnen. Auch das spricht dafür, es bei dem bisherigen Zustand zu lassen.“

Um sich selbst Mut zu machen, hat die SPD einen Türken gebaut, an den sie inzwischen selber glaubt. Sie behauptet, die zur Zeit bestehenden Notstands-Befugnisse der Exekutive seien „unbegrenzt“ und müßten durch eine

Ergänzung des Grundgesetzes eingeschränkt werden (so die Entschliebung des SPD-Parteitag in Karlsruhe 1964).

Es hätte die SPD-Delegierten der Gedanke stutzig machen müssen, warum denn wohl die Bundesregierung ihre angeblich unbegrenzten Befugnisse so hartnäckig zu verändern, zu erweitern und zu kodifizieren wünsche. Oder ist es eine „Sache der nationalen Selbstachtung“, die Vorbehaltsrechte der Alliierten abzulösen, wie Minister von Hassel trompetete? Sind diese Vorbehaltsrechte eine „totale Notstandsverfassung“, wie Hermann Höcherl in unverbesserlicher Schelmerei meinte?

Durch Vertrag vom 26. Mai 1952 können die drei Mächte, „nachdem sie die Bundesregierung in weitestmöglichem Ausmaß konsultiert haben, in der gesamten Bundesrepublik oder in einem Teil der Bundesrepublik einen Notstand erklären“. Die Bedrohung muß von außen kommen, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Bedrohung von außen (Berichterstatte Dr. Furler vor dem Bundestag: „aufgrund eines Angriffs oder einer äußeren Bedrohung“) bewirkt werden.

Diese Rechte „erlöschen“, so der Deutschland-Vertrag vom 23. Oktober 1954, „sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen“.

Bundesinnenminister Lücke teilte kürzlich in der „Welt“ mit, die drei Schutzmächte übten ihre Rechte „nur dann“ aus, „wenn eine Übereinstimmung mit der Bundesregierung über das Vorliegen eines Notstandes besteht“. Im Deutschland-Vertrag steht: „wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern“.

Also, die Lage ist klar: Rechtlich gesehen, dürfen die drei Schutzmächte ihre Vorbehaltsrechte nur ausüben, wenn die Bundesregierung zustimmt, daß ein Notstand gegeben ist. Ist schon zweifelhaft, ob die gegenwärtigen Befugnisse der Bundesregierung nicht ausreichen, einer ernstlichen Störung zu begegnen, so ist wohl sicher, daß jede Regelung, die der Bundestag beschließt, von den Alliierten hingenommen würde (Telephon und Post immer ausgeschlossen). Andererseits könnte keine Regelung verhindern, daß sie sich im Ernstfall gewisse Verantwortlichkeiten herausnehmen würden, wenn etwa das „völkerrechtliche Notwehrrecht eines Militärbefehlshabers“ akut würde, das Adenauer den Außenministern der drei Mächte in einem Annex-Brief eigens konzidiert hat.

Die SPD geht mit der Befürchtung hausieren, daß die Alliierten ihre Rechte im Notstandsfall auf die Bundesregierung übertragen könnten, die dann die unmöglichsten „Schubladen-Gesetze“ in Kraft zu setzen befugt wäre. Erstens ist aber unwahrscheinlich, daß die Alliierten ihre Rechte gerade im kritischen Moment aufgeben würden; zweitens würde jede Bundesregierung, solange kein Krieg ist, mit solchen verfassungsverräterischen Manipulationen übel aufpassen; und drittens wäre solch eine Übertragung im Kriegsfall immer noch

nicht das Schlimmste, was passieren könnte.

Schlimmer wäre, wenn die SPD sich zu allerlei unnützen und riskanten Schubladen-Gesetzen bereit gefunden hätte, denen sie dann im Ernstfall nicht mehr widersprechen könnte. Es ist besser, im Ernstfall auf ungeschriebene Notstandsbefugnisse zurückzugreifen, als den Ernstfall durch ein nur noch auf den Ernstfall verengtes Handeln mit herbeizuführen.

Es ist also keine Sache der „nationalen Selbstachtung“, ob die Notstandsgesetze so verabschiedet werden, wie die Regierungsmehrheit das für nötig erklärt. Das unangenehmste Recht, das die Alliierten sich ohne Vertrag herausgenommen haben und das sie weidlich mißbrauchen, würden sie ohnehin schwerlich ganz aus der Hand lassen: das der Post- und Telefon-Kontrolle.

Im Bundestag sagte der Fraktionsführer Erler: „Außerdem weiß der Bundesinnenminister ganz genau, daß diese Vorlage (zur Regelung der Post- und Telefon-Kontrolle) nicht ausreicht, die entsprechenden Vorbehalte der Alliierten auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens zum Erlöschen zu bringen.“ Der FDP-Abgeordnete Dorn bestätigte Erler, das Gesetzesvorhaben sei ein Torso („in manchem Museum gibt es berühmte Torsen“), „weil es uns allen gemeinsam nicht gelungen ist, die alliierten Vorbehaltsrechte vollständig abzulösen“.

Dazu Höcherl: „Man hat mir erklärt, daß der Entwurf zwar für die Belange der inneren Sicherheit ausreichen mag, daß er aber die strategischen Belange in diesem Raum an der Nahtstelle zweier hochgerüsteter Machtblöcke nicht hinreichend berücksichtigt.“

„Man“, das dürften die Alliierten sein. Die einzig demütigenden Rechte können derzeit eben gar nicht abgelöst werden, soweit geht die „nationale Selbstachtung“ des Ministers von Hassel denn doch nicht.

„Man kann“, so sagte der Professor für Öffentliches Recht, Rudolf Bernhardt, Befürworter einer „knappen und griffigen Notstandsformel“, „man kann ständig in einem selbstgefertigten Panzer umherlaufen, der zwar einen gewissen Schutz gewährt, aber die geistige und körperliche Beweglichkeit nachhaltig lähmt.“ Wer wollte ehrlicherweise bestreiten, daß unsere gesamte Notstandsgesetzgebung genau diesen Weg geht?

Die Vorsorge der Bürokratie hat ein dichtmaschiges Netz grotesker Bestimmungen und Definitionen ersonnen, verfassungswidriger dazu; hat gleichzeitig dem Parlament die Legislative nur noch zum Schein belassen; hat Parlamentarier erster Klasse eingeführt und auch diese entmachtet; hat Schutzvorrichtungen installiert, die niemand bedienen und bezahlen kann, und sich selber nachhaltig gelähmt. Dem Unternehmen ist die Bundesregierung nur noch als Galionsfigur angeklebt, die selbst nicht mehr übersieht, welchem Troß sie voranschwebt.

Das Ganze fügt sich ohne dämonischen Willen irgendeines einzelnen oder einer Gruppe zu einem deutschen Verhängnis, da perfektionistische Vorsorge alle Kräfte, die der Politik gelten sollten, in steriler Abwehrhaltung erschöpft. Alle Phantasie, die nötig wäre, um durch

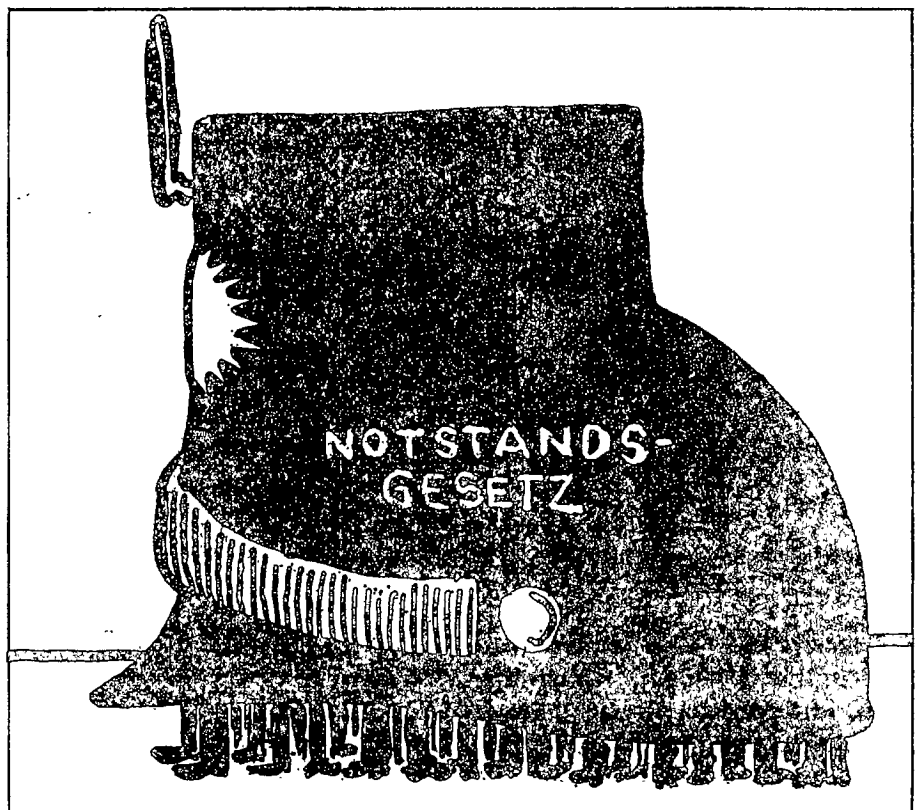
Politik aus der selbstverantworteten Klemme herauszukommen, richtet sich auf die Vorbereitung dessen, was man vermeiden will: des Notstands, der Katastrophe.

Niemand regiert Deutschland, sagt Ralf Dahrendorf, Deutschland wird regiert. Künftig regiert die Schublade.

Es ist wieder die Militär-Schublade, denn die Geschichte wiederholt sich. 1914, als die deutsche Teilung ihren Anfang nahm und Deutschland das Prävenire zu spielen beschloß, hatten die „nachrichtendienstlichen und anderen geheimen Quellen, die den vorliegenden Erfahrungen nach als zuverlässig gelten können“ (so die Begründung zum Regierungsentwurf), ebenfalls ihr Werk

Dinge geht. So haben Adenauer und Höcherl den Bundestag in ihrer Begründung für das verfassungsändernde Gesetz wissen lassen, Notstandsgesetze täten um so mehr not, „nachdem der moderne Sozialstaat in zunehmendem Maße die Daseinsvorsorge übernommen hat. Denn damit sind Bestand und Wohlergehen der Gesellschaft, insbesondere der breiten Massen der Bevölkerung, in erhöhte Abhängigkeit vom Fortbestand des Staates und von dessen Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben geraten“.

Mithin: Nicht die Gesellschaft muß davor bewahrt werden, atomisiert zu werden, sondern der Staat muß intakt bleiben, damit er fortbestehen und seine Aufgaben erfüllen kann. Die diese



Bonns Freiheitsglocke

getan. Kein kriegslüsterner Kaiser oder Feldherr, kein machtrunkener Kanzler, eine nervenschwache, die militärischen Realitäten mißachtende Militärbükratie trieb in den Krieg.

Dem bayrischen Gesandten Graf Lerchenfeld gegenüber behauptete der Generalstabschef Graf Moltke am 5. August 1914, „auf das bestimmteste zu wissen, daß zwischen Rußland, Frankreich und England für 1917 ein Angriffskrieg gegen Deutschland beschlossen war und vorbereitet wurde... Man dürfe es als ein Glück betrachten, daß durch den Meuchelmord in Sarajewo die von den drei Mächten angelegte Mine schon in einem Zeitpunkt zum Auffliegen gebracht worden sei, in dem Rußland nicht fertig und Frankreichs Armee in einem Übergangsstadium begriffen sei.“ (Der Bericht war bisher unbekannt und ist ganz neu, Moltkes Auffassung alt, das war seine fixe Idee schon vor Sarajewo.)

Schon macht sich der milde Wahnsinn breit, der die Bürokratie zu überfallen pflügt, wenn es um letzte militärische

Texte machen, entscheiden auch über die Schublade.

Schon scheint kein Halten mehr. Die SPD hat sich selbst gefesselt. Das Parlament ist stolz auf die imposanten, mit soviel Fleiß zustande geschriebenen Gesetze. Die Regierung spricht gutwillig mit den mächtigen Gruppen. Wo immer ein Rädchen blockiert, drückt man auf die schier unerschöpfliche Tube mit der Aufschrift „Nationale Selbstachtung“.

So wäre denn die auf Nummer Sicher gegründete Notstandsverfassung „das Ende aller Sicherheit“? Vielleicht. Bestimmt läßt sie die Demokratie nicht ungeschoren. Sehr wohl kann eine Existenzfrage sein, ob die Bundesrepublik noch im Frieden Kriegsmaßnahmen trifft, in der Absicht, den Krieg zu verhindern, mit dem Ergebnis aber, ihn herbeizuführen.

Denn, wie Adolf Arndt herausgefunden hat: „Es ist eine der bedeutendsten Rechtserfahrungen, daß jedes Gesetz unabhängig von seinen Urhebern eine selbständige Eigenwirkung entfaltet.“